Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
der
Fürstenthümer
und
freyen Standesherrschaften
in Oberschlesien,

bestehend
in Sechs Stücken
nebst
zwo Fortsetzungen und nöthigen Registern
aus
bewährten Schriftstellern, seltnen Handschriften
und Archivalischen Urkunden

von
Gottlieb Fuchs
Pastor an der evangel. lutherisch. Pfarrkirche zu Hünern bey Breßlau
und Mitglied der patriotischen Gesellschaft in Schlesien.

Male materiatae, ruinosae
CIC. DE OFFIC.

Breßlau, 1776.
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochgebohrnen

Reichsgrafen und Herrn,

HERRN

Gottlob Johann Ludwig

des Heil. Röm. Reichs

Grafen von Hochberg,

Freyherrn zu Fürstenstein.

Herrn der Herrschaften Rohnstock, Fürstenstein, Friedland, Kittliztreben, wie auch der Güther Tschechen, Puschkau, Grunau, Wemersdorff, Merzdorff und Girlachsdorff rc.

Meinem gnädigsten Reichsgrafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochreichsgräfliche Gnaden haben von früher Jugend an das Muster Dero Ruhmvollen Vorfahren mit einem so glücklichen Erfolge stu-

 dirt,

dirt, daß Hochdieselben schon in der vollkommensten Blüthe menschlicher Jahre dem Hochreichsgräflichen Hause von Hochberg Ruhm und Muster sind.

Wer dieses uralten Geschlechts hohe Verdienste, welche Jahrhunderte in und außer Deutschland dem Staat und der Religion ein unvergeßliches Denkmal hinterlassen, ununterbrochen bis auf unsre Zeiten gedauert, und sich in Ew. Hochreichsgräfliche Person vereiniget haben, gründlich kennt, wird nur allein die seltnen Vorzüge Hochderoselben nach ihrem Umfange zu schätzen und Empfindungs-

voll

voll zu verehren im Stande seyn. Aus diesem Grunde werden mir es Hochdieselben gnädigst erlauben, gegenwärtige Blätter, die einen Theil der Bemühungen der Herren Reichsgrafen Henckel von Donnersmark um die Evangelische Kirche in Oberschlesien in sich enthalten, unter Dero großen Namen bekannt zu machen.

Es wird mir zum innigsten Vergnügen gereichen, wenn Ew. Hochreichsgräfl. Gnaden nicht nur diese kleine Arbeit mit gnädigen Augen ansehen; sondern sich es auch nicht mißfallen lassen werden, daß ich unter den eifrigsten und beständigsten

Wünschen

Wünschen vor den immerwährenden Flor Hochderoselben ganzen Hochreichsgräflichen Hauses mit aller nur möglichen Hochachtung zu seyn Hochdieselben unterthänig versichre

Hochgebohrner Reichsgraf!
Gnädigster Graf und Herr

Hünern bey Breßlau,
den 26. Aug. 1776.

unterthäniger Diener
Gottlieb Fuchs.

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
des
Fürstenthums Teschen
in Oberschlesien,

von
Gottlieb Fuchs,
Pastor bey der Pfarrkirche zu Hünern ohnweit Breßlau.

Breslau 1770.
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.

Dem

Hochwürdigen, Hochwohlgebohrnen,

Hochgelahrten Herrn

Johann Ernst Gottlieb von Radetzky,

Hochfürstl. Würtemberg-Oelsnischen Consistorialrathe und Hofprediger, der evangelischen Kirchen und Schulen des Fürstenthums und der Stadt Oels hochverordneten Superintendenten, und des herzoglichen Seminariums Inspector ꝛc.

meinem hochzuverehrenden Gönner.

Hochwürdiger,

Hochwohlgebohrner!

Verehrungswürdigster Herr Consistorialrath!

Die liebreichen Gesinnungen, die Ewr. Hochwürden und Hochwohlgebohrnen bey der Uebernahme meines Lehramtes im oelsnischen Fürstenthume gegen mich vorzüglich blicken lassen, veranlassen mich diesen Materialien von Oberschlesien Deroselben preiswürdigen

Namen vorzusetzen. Ewr. Hochwürden haben sich schon von vielen Jahren her in der evangelischen Kirche aller Ehre würdig gemacht. Oberschlesien genoß zuerst das seltne Glück, von Dero tiefen Einsichten Nutzen zu ziehen. Und wer weiß es nicht, daß Ewr. Hochwürden dem Fürstenthume Teschen unvergeßliche Denkmäler der Gottesfurcht und Gelehrsamkeit hinterlassen haben? Nicht allein aber Teschen, sondern auch das Fürstenthum Jägerndorf, in welchem Dieselben, nach einer lange unterdrückten Religionsfreyheit, wiederum das erstemal mit vollem Segen das Evangelium verkündigten, preisen Dero große Vorzüge. Die erhabne Stelle, welche Ewr. Hochwürden unter dem Durchl. Würtem-

berg

berg-Oelsnischen Hause bekleiden, wo Dero theurer Werth noch immer glänzender wird, und wo, durch Deroselben unermüdete Aufsicht, das Oelsnische ansehnliche Fürstenthum in seinen Lehrern die kräftigsten Ermunterungen zur Rechtschaffenheit und Frömmigkeit empfängt, zeigt zur Gnüge, daß der Name von Radetzky nicht nur durch die Geburt allein, sondern auch durch eine ausgebreitete Kenntniß erhabner Wahrheiten, verdienstreich sey. Wie sehr wünsche ich, daß diese kleine Arbeit Ewr. Hochwürden eine süße Rücksicht in Dero verfloßne Jahre würde: und daß der Allmächtige Hochderoselben Zeit, Kräfte und weit ausgebreitetes Amt verlängern, stärken und überall segnen möge. Die Erfüllung mei-

ner frommen Wünsche wird mir Gelegenheit verschaffen, in unverbrüchiger Ehrfurcht zu beharren,

Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner!

Hochzuverehrender Herr Consistorialrath!

Dero

Hünern, den 13ten März 1770.

treuergebenster Diener
Gottlieb Fuchs.

Vorre-

Vorrede.

Die oberschlesische Religionsgeschichte ist bey allem Fleiße der Geschichtschreiber am wenigsten bearbeitet und bekannt gemacht. Es ist aber auch nicht zu verwundern, wenn man an den Mangel der Nachrichten denkt, über welchen eine allgemeine Klage geführet wird. Dieser Theil des Landes verlor zuerst die Religionsfreyheit, und dadurch verloren sich auch die meisten schriftlichen Aufsätze, die man ehemals davon gesammlet hatte. Sie aufzusuchen, war einem Protestanten beynahe unmöglich; und wer hätte es auch wagen dürfen? Was davon noch übrig seyn möchte, wird entweder in Archiven vom Staube bedeckt, oder in kostbaren Handschriften gefunden, die man selten erlangen kann. In solchen Umständen wage ich hier einen Versuch, dem ähnliche der übrigen Fürstenthümer in Oberschlesien folgen könnten, einige Lücken dieser Geschichte auszufül-

len. Sollten diese Beyträge bey denjenigen keine Aufmerksamkeit verdienen, die sich mehr um Modeschriften, als um die Historie ihres Vaterlandes, bekümmern: so geht auch meine Absicht nur dahin, Männern, die ihre Religionskenntniß erweitern wollen, selten gewordne Documente vor Augen zu legen, aus denen die protestantische Religionsgeschichte mit der Zeit ergänzt werden kann. Diese Materialien sind mehrentheils aus gegenseitigen Schriftstellern genommen, der Wahrheit nirgends ein Hinderniß zu setzen. Scheinen diese Blätter etwa einer Beurtheilung würdig: so bitte dabey den Namen Materialien nicht aus der Acht zu lassen. Eine jede bescheidene Erinnerung und richtige Verbesserung wird mir angenehm seyn, und meiner Wißbegierde einen sehnsuchtsvollen Zuwachs verschaffen. Den Wunsch, dem Vaterlande nützlich zu seyn, wer wird ihn mißbilligen?

Inhalt.

Inhalt.

§. 1. Oberschlesien nimmt die Reformation an.

§. 2. Herzog Wenzel Adam führet die Reformation im Teschnischen ein.

§. 3. Herzog Adam Wenzel setzet die Reformation fort, und bestätiget dieselbe.

§. 4. Adam Wenzel wird catholisch, und ein heftiger Verfolger der Protestanten.

§. 5. Die Vormünder des Prinzens Friedrich Wilhelm fahren mit der Verfolgung fort.

§. 6. Die Bürgerschaft zu Teschen erhält von F. und St. ein Dekret, die weggenommene Kirche wieder in Besitz zu nehmen.

§. 7. Die Städte Skotschau, Schwarzwasser und vier Dörfer erhalten ein gleiches Dekret.

§. 8. Das Fürstenthum Teschen behält in der böhmischen Unruhe die Religionsübung.

§. 9. Das Fürstenthum Teschen wird Böhmen incorporirt.

§. 10. Teschen bleibt nach dem sächsischen Accord und Prager Frieden bey der protestantischen Religion.

§. 11. Teschen verliert nach dem westphälischen Frieden alle Kirchen, und wird reformirt.

§. 12.

§. 12. Alle Intercessionen für die Teschner bleiben unerhört.

§. 13. Das Fürstenthum Teschen erhält eine Gnadenkirche.

§. 14. Die Altranstädtische Convention leidet Abänderungen, und im Teschnischen erheben sich Religionsbedrükungen.

§. 15. Drey Prediger und zwey Schullehrer werden aus Teschen verwiesen.

§. 16. Die Teschner besitzen noch ihre Gnadenkirche.

§. 17. Jetzt lebendes Ministerium zu Teschen.

Materia-

Materialien
zu der
teschnischen
Religionsgeschichte.

§. 1.
Oberschlesien nimmt die Reformation an.

Man würde es kaum glauben, daß sich die evangelische Lehre in einer so geschwinden Zeit durch das ganze Herzogthum Schlesien ausgebreitet hätte, wenn nicht davon überflüßige Beweise vorhanden wären. Der Zustand der römischen Kirche, der auch damals in Schlesien so zerrüttet war, daß er den traurigsten Eindruck bey Großen und Geringen machte, veranlaßte ein allgemeines Verlangen nach einer Reformation. Die vielen
Bannflüche, die bisher über das Land waren 1478.
ausgerufen worden; die langwierigen Gezänke der
Kapitularen zu Breßlau mit dem Bischofe Jo- 1482.
hannes Rothus, die endlich in öffentlichen
Schmähschriften ausbrachen; die noch immer fort- 1520.
gesetzten

gesetzten Gelderpressungen durch den Ablaß; das höchst ärgerliche Leben der Klerisey, und viele andre Ursachen bewogen die schlesischen Fürsten, die in Sachsen ausgebrochne Verbesserung der Kirche, auch in ihren Landen zu veranstalten. Sie wagten bey allen vorausgesehenen Widerwärtigkeiten den kühnen Schritt durch ein verworrnes Gehege
1523. durchzubrechen. So begierig der Magistrat zu Breßlau, und der Herzog Friedrich II. zu Liegniz die Kirchenreinigung in Niederschlesien suchten: so sehr war auch der Marggraf von Bran-
1524. denburg, George, Herzog zu Jägerndorf in Oberschlesien darum bekümmert. Ganze Fürstenthümer waren in wenig Jahren mit diesen von neuem ans Licht gebrachten Lehren der Schrift erfüllet. Die größten und ansehnlichsten Fürsten des Landes bekennten sich dazu, und nahmen sie in ihren Schutz. Eine Menge von Geistlichen der römischen Kirche verließen die Klöster, und folgten dieser großen Veränderung in der Kirche nach. Und das ganze Land wurde mit einer brennenden Begierde gereizet, der evangelischen Lehre ohne Gewalt beyzufallen. Konnte auch diese gereinigte Religion nicht so gleich überall öffentlich gepredigt werden: so fand sich doch dazu in kurzer Zeit Gelegenheit in allen Fürstenthümern von Schlesien.

Buckisch Prolegomena, schles. Kirchenhist. c. IX. p. 88. 90. 91. c. XI. §. 12. ej. schles. Religionsacten Vol. I. c. I. m. 8. *Schickfus* Lib. III. c. 2. p. 26. *Henelii* Silesiogr. renou. Tom. II. c. VIII. p. 123. Fiebigers Lutherthum, P. I. c. VIII. p. 61. Rosenbergs Reformationsgeschichte c. I. II.

§. 2.

§. 2.

Herzog Wenzel Adam führet die Reformation im Teschnischen ein.

Was nun der Marggraf George in Oberschlesien in den Fürstenthümern Jägerndorf, Troppau, Oppeln und Ratibor zur Aufnahme der lutherischen Religion angefangen und hinausgeführet hatte: das wurde durch den Herzog Wenzel Adam im teschnischen Fürstenthume gleichfalls unternommen. Er war ein Enkelsohn seines Vorfahren Casimirs, und wurde nach seines Vaters Wenzels Tode 1528 gebohren. In seiner Minderjährigkeit erzog man diesen Prinzen am kaiserlichen Hofe, bis er sich mit Maria von Bornstein vermählte, und seinem Großvater in der Regierung folgte. Wie dieser Fürst für seine Person zur Erkänntniß der evangelischen Glaubenswahrheiten gekommen sey, das läßt sich nicht so genau bestimmen. Indessen wurde er doch das gesegnete Werkzeug, der wahren Lehre in seinem Fürstenthume Plaz zu machen, und sich öffentlich darzu zu bekennen. Er stund bey dem österreichischen Hause in großem Ansehen, und empfieng auch daher viele Gnade; wie denn bey der Vermählung seines Sohnes Friedrich Casimirs mit der liegnizischen Prinzeßinn Catharina, Maximilian II. damals römischer, ungarischer und böhmischer König, mit vielen andern Fürsten und königl. Ministern nebst 2000 Pferden zugegen war. Wenzel Adam hatte nicht nur ein frommes Herz gegen seinen Gott, dem er alle seine irdischen Vorzüge und Glücksgüter dankbarlich zuschrieb, sondern auch eine ungemeine Leutseligkeit gegen seine Unterthanen, denen er Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern aufschloß, und zu ihrer Unter-

1540.

1563.

weisung

weisung mit evangelischen Lehrern besetzte. Nach seiner zweyten Vermählung mit Sidonia Catharina von Sachsen Lauenburg, starb der Herzog
1579. in solchen fürstlichen Gesinnungen, und weil die beyden ältern Söhne vor ihm gestorben: folgte ihm sein einiger Sohn aus der andern Ehe Adam Wenzel.

Schickfuß Chron. p. 134. de *Sommersberg* Tab. VI. Geneal. n. 84. *Tilisch* von den Herzogen zu Teschen, p. 739. Lucä schles. Chron. p. 657. *Dewerdeck* Siles. numism. p. 525. *Henel.* Siles. renou. Cap. VIII. p. 273.

§. 3.

Der Herzog Adam Wenzel setzet die Reformation fort, und bestätiget dieselbe.

Dieser Prinz hatte seinen Vater gar frühzeitig verloren, und genoß eine fürstliche Auferziehung an dem Hofe des Churfürsten zu Sachsen Christian I. Beym Anfange seiner Regierung trat er glücklich in die väterlichen Fußtapfen, und suchte die evangelische Religion in seinem Lande durch verschiedene Sanctionen noch mehr zu befestigen. Durch seine Veranstaltungen empfieng das Fürstenthum Teschen, und die Hauptstadt
1584. desselben unter seinem fürstlichen Siegel 1584. eine Kircheninstruction. Dieser folgte für die Stadt
1598. Teschen 1598. ein Privilegium: „Daß zu ewigen „Zeiten keine andre Kirchen und Schuldiener da„selbst gehalten werden sollten, als die der aug„spurgischen Confession verwandt und zugethan „wären.„ Er hatte eben die Gnade am kaiserlichen Hofe zu genießen, wie sein Vater, und machte seine Tapferkeit als General der schlesischen

schen Völker vornämlich in Ungarn bekannt, wo 1601.
er den Fürsten von Siebenbürgen Zeckel Moses in die Flucht jagte. Da hernach im österreichischen Hause verschiedene Mißhelligkeiten zwischen dem Erzherzoge Matthias und seinem Bruder Rudolph, dem römischen Kaiser, entstunden: so
half er, nebst den andern Fürsten den Majestät- 1609.
brief ausbringen, begleitete den neuen böhmischen König Matthias mit einem sehr prächtigen Gefolge nach Breßlau, und beeiferte sich in seiner Gunst zu stehen. Die freye Religionsübung stieg unter seiner Regierung im Teschnischen auf den höchsten Gipfel; es dauerte aber nicht lange, so faßte er die widrigsten Gesinnungen gegen seine Glaubensgenoßen, und wurde wegen einer Galanterie*, (wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf) ein heftiger Verfolger derselben, und
nahm ihnen die evangelischen Pfarrkirchen zu 1611.
Teschen.

Staat von Schlesien p. 247. *Henel.* Silesiogr. ren. c. VIII. p. 274. Einleitung in die Geschichte O. u. N. S. p. 247.

* Zu diesen Verfolgungen gab eine Schustersfrau aus Ollmütz Gelegenheit, die der Herzog mit sich nach Teschen genommen hatte.

§. 4.
Herzog Adam Wenzel wird catholisch, und ein heftiger Verfolger der Protestanten.

Der Herzog Adam Wenzel bekannte sich noch einige Jahre unter diesen Verfolgungen zur
protestantischen Kirche, bis er endlich seinen Glau- 1613.
ben öffentlich abschwor, und die catholische Reli-

gion annahm. Kaum aber war dieses geschehen: so wurde man an ihm dasjenige gewahr, was man insgemein bey allen Neubekehrten bemerket. Es war ihm nicht genung, einen neuen Glauben für seine Person angenommen zu haben: er wollte auch alles in seinem Lande neu machen, und seinen Eifer zum Wachsthume der römischen Kirche durch sichtbare Proben bestätigen. Die evangelische Bürgerschaft zu Teschen bat vergebens um eine einzige Kirche in der Vorstadt, das neue Begräbniß, welches sie selbst erbauet hatte. Sie berief sich auf ihr Privilegium, das ihr der Herzog gegeben hatte (§. 3.), und da sie dasselbe im Originale vorzeigen mußte, so sandte es ihr der Herzog zerschnitten mit ausgekrazten Siegeln durch einen Pagen auf einer Schüssel zurück. Der evangelische Prediger Timotheus Lowczani, der 1599. nach Teschen war vocirt worden, ward nebst den übrigen Lehrern der Städte Skotschau und Schwarzwasser verjagt. Den Bürgern wurde verboten, sich bey Verlust Leibes und Lebens nirgends in Kirchen auf dem Lande finden zu lassen. Diejenigen, die nicht catholisch werden wollten, wurden eingekerkert, mit schweren Geldbußen belegt, und ihnen endlich durch ein Dekret anbefohlen, in einer bestimmten Zeit die Stadt zu räumen. Damit ruhete dieser Fürst nicht, bis an seinen Tod, der wenige Wochen nach seiner Erhebung zur Oberhauptmannschaft
1617. in Schlesien 1617. erfolgte.

Schles. Kirchenhist. 1. Theil. 189. Seit. Extract Schles. Grav. ab an. 1619. p. 34. 35. Schickfuß Chron. Lib. I. p. 259. 260.

§. 5.

§. 5.

Des Prinzen Friedrich Wilhelm Vormünder fahren mit der Verfolgung fort.

Adam Wenzel hinterließ einen unmündigen Sohn, Friedrich Wilhelm, der zwar anfänglich in der lutherischen Religion von seinem Lehrmeister Balthasar Epner erzogen wurde *; da sich aber der Bischof Erzherzog Karl, Karl Fürst von Lichtenstein, Herzog zu Troppau, und der opplische Landshauptmann von Oppersdorf, der Vormundschaft anmaßten: so wurde er in einem bayerischen Kloster catholischen Lehrern übergeben. 1618. Diese 3 Vormünder waren nun sehr sorgfältig, die lutherische Religion im ganzen Fürstenthume völlig zu unterdrücken. Die Lehrer der evangelischen Kirche erhielten von ihnen einen unwiederruflichen Befehl, aus den übrigen Städten und von dem platten Lande zu weichen. Dieß veranlaßte die teschnischen Landstände, mit vereinigten Kräften dem Umsturze ihrer Gewissensfreyheit, wo möglich, vorzubeugen. Der Majestätbrief hatte sowohl in Böhmen als auch in Schlesien damals keinen Nachdruck. Die Schlesier hatten allein mehr als 233 Schriften, die lauter Religionsbeschwerden in sich faßten. Die Fürsten und Stände versammleten sich auf einem Fürstentage (den 8ten May 1618) ihre Religion zu schützen. Die teschnischen Landstände ersuchten diese erlauchte Versammlung, sie aus ihrer Noth zu retten, und die Vormünder zu einer Abänderung der Reformation anzumahnen. Weil aber die Verfolgungen im ganzen Lande mächtig fortgiengen: so hatte der F. und St. Fürbitte keine Beyl. Wirkung. 1. Die Vormünder beriefen sich auf den

Kaiser, ohne dessen Einwilligung keine Kirchen wiedergegeben werden könnten (d. 25sten Jun. 1618.) Und da die F. und St. unmittelbar am kayserl. Hofe darüber Beschwerde führeten: (d. 20sten Aug. e. a.) so erfolgte doch auch keine Hülfe. Böhmen und Schlesien hatten sich durch eine Union verbunden, die protestantische Religion aufrecht zu erhalten. Sie gaben einander wechselsweise von ihren Bedrückungen Nachricht. Ein Land bat bey dem Kaiser für das andere, und keines wurde erhöret, bis endlich die Böhmen zu den Waffen griffen, und ihre Sache selbst vertheidigten. Die schlesischen Stände versuchten zuerst alle Mittel, das Kriegsfeuer auszulöschen: da aber die kaiserl. Völker gegen die Protestanten in Böhmen glücklich waren, schickten sie die unionsmäßige Hülfe von 1000 Reitern und 2000 Fußvölkern, wodurch die Gemüther gegen einander desto verbit-
1619. terter wurden. Sachsen suchte zwar zu Eger durch seine Interposition die Sache in gutem beyzulegen, die Schlesier hatten ihre Gesandten auch daselbst: man konnte sich aber nicht vergleichen, und der Compositionstag zerschlug sich.

Extract schles. Grav. p. 36. *Schickf.* Lib. I. c. 43. p. 252. Apologie der Stände sub vtraque in Böhmen. *Londorpii* Act. publ. T. I. Lib. III. Caraffa Germania sacra perturbata et restituta. p. 54.

* Eyners lateinisches Gedichte an Friedrich Wilhelm, verdient beym Schickfuß nachgelesen zu werden. Lib. II. p. 135.

§. 6.

§. 6.

Die Bürgerschaft zu Teschen erhält von F. und St. ein Dekret, die weggenommene Kirche wieder in Besitz zu nehmen.

So unruhig es auch um diese Zeit aussah, so verlor doch nicht die Stadt Teschen den Muth, von einem Fürstentage zum andern, um die Wiederherstellung ihrer Religionsübung anzuhalten. Die protestantischen Fürsten in Schlesien, die den Majestätbrief schützen sollten, fanden zu Wien kein Gehör, sie mochten auch ihre Beschwerden noch so nachdrücklich vortragen. Daher versahen sie die teschnische Bürgerschaft mit einem Dekrete, daß ihr die weggenommene Kirche, Schule und Begräbniß wieder eingeräumt werden sollte. Beyl. 2. Der catholische Priester zu Teschen, **Matthias Radzky**, befand sich abwesend, da die Kirche in Besitz genommen ward. Man hatte zwar dabey alle nur mögliche Vorsichtigkeit gebraucht, zu neuen Beschwerden keinen Anlaß zu geben: allein wie oft muß nicht der kleinste Umstand die bittersten Vorwürfe zuwege bringen? und wie selten ist es möglich, den Pöbel bey einer ausgelaßnen Freude in völligen Schranken zu halten? dieser lief unter dem Gottesdienste auf den Pfarrhof, und schlug dem catholischen Glöckner wegen seines ungestümen Betragens die Nase blutig, welchem Frevel doch augenblicklich gesteuret wurde. Der Priester Radzky hatte indessen diesen Vorfall kaum in Polen erfahren: so schrieb er eine sehr ausschweifende Klage an den breslauischen Bischof, der so gleich dem Kaiser Nachricht davon gab, dem K. O. A. darüber nachdrückliche Vorwürfe machte, und dem teschnischen Landshaupt- Beyl. 3.

 manne

manne auftrug, den evangelischen Gottesdienst gänzlich wieder abzuschaffen. Die Einwohner der Stadt wollten sich aber nicht so plötzlich das erhaltne Decret wieder aus den Händen winden
Beyl. lassen; sie stellten ihr Anliegen dem K. O. A.
4. vor, und da dieses einen umständlichen Bericht von der Einnahme der Kirche erhielt, und in wie weit die angesponnene Klage des P. Radzky gegründet war: so begleitete das K. O. A. diese
Beyl. Nachricht mit einer Fürbitte für die Teschner an
5. den Bischof, welches denn so viel vermochte, daß diese Stadt im ruhigen Besitze der Religionsfreyheit blieb.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. 1 - 4.

§. 7.

Die Städte Skotschau, Schwarzwasser und 4 Dörfer erhalten ein gleiches Dekret.

Ein so glücklicher Vorfall ermunterte die übrigen Städte im Teschnischen, nebst einigen Dorfschaften, sich gleichfalls mit Bittschriften an das K. O. A. zu wenden, gleicher Freyheiten theilhaftig zu werden. Da aber der Kaiser Matthias durch seinen Tod eine größre Verwirrung anrichtete, als vorhin gewesen war, und diese auch in Schlesien um sich griff: so war es den K. O. A. nicht möglich, so vielen Klagen auf einmal ein Ende zu machen. Die Städte Skot-
Beyl. schau, Schwarzwasser die beyden Dörfer Pon-
6. czow und Dziegielow vereinigten sich mit den teschnischen Landsassen, zu denen sich noch 2 Dör-
Beyl. fer Olischau und Groze schlugen, das K. O. A.
7. aufs neue um ihre Kirchen anzurufen. Worauf denn zuerst 4 Kirchen und hernach auch die übrigen

durch

durch ein Dekret eingeräumet wurden. Dem Grafen von Hohenzollern, der in Oberschlesien commandirte, ward die Execution dabey empfohlen.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 1. 3. 4. 5.

§. 8.

Das Fürstenthum Teschen behält in der böhmischen Unruhe die Religionsübung.

Ferdinand II suchte beym Anfange seiner Regierung die böhmischen Unruhen mit vielen Versprechungen zu dämpfen; allein man trauete darauf nicht. Böhmen, Mähren, Schlesien und Laußnitz schloßen eine genaue Allianz. Der Bischof von Breßlau flüchtete nach Polen. Die Uniirten konnten zwar Ferdinands Kaiserwahl nicht hindern: sie erwählten sich aber einen neuen König in der Person Friedrich V, Churfürsten von der Pfalz, der auch in Schlesien die Huldigung annahm. Die schlesischen Stände ernannten Defensores zur Handhabung der Confôderation, zu welcher die catholischen Geistlichen und Klöster schwören mußten. Man bestellte, anstatt der catholischen, evangelische Hauptleute, und den Evangelischen wurden die entzogenen Kirchen zum Theil wieder eingeräumt. Da aber der neue König mit den Uniirten bey Prag auf dem weißen Berge aufs Haupt geschlagen wurde: so erkauften sich die Schlesier von dem Kaiser den chursächsischen Accord um 3 Tonnen Goldes, und mit demselben zugleich neue Religionsverfolgungen. Der geächtete Marggraf Johann George von Jägerndorf, der vom Accorde ausgeschlossen war, machte im teschnischen und troppauischen gute

1621.

1622.

1623. Beute, wurde aber geschlagen und sein Fürsten-
1624. thum verschenket. England, Holland und Dännemark schlossen ein Bündniß, den Churfürsten von der Pfalz wieder einzusetzen. Die Dänen brachen unter Johann Ernst, Herzog von Weimar, und dem Grafen von Mansfeld in Schlesien ein, und breiteten sich in den Fürstenthümern Teschen, Op-
1625. peln, Jägerndorf und Troppau aus. In diesen Unruhen starb der Herzog von Teschen, Friedrich Wilhelm, dessen Vormünder so eifrig das Lutherthum im Teschnischen unterdrückt hatten.

Einleitung in die Geschicht. O. und N. S. p. 247. nebst den vorigen.

§. 9.

Das Fürstenthum Teschen wird Böhmen incorporirt.

Nach seinem Tode maßte sich seine Schwester, Elisabeth Lucretia, der Regierung über das teschnische Fürstenthum an. Ihr Gemahl war der Fürst Gundaccar von Lichtenstein. Sie hielt das teschnische Fürstenthum für ein Allodium, und sich für eine vollkommene Erbinn wegen eines Vladislaischen Privilegiums. Ja sie wollte das Fürstenthum auf die weibliche Linie behalten, und führte deswegen wider den kaiserl. Fiscal Schickfuß einen Proceß, der ihr aber abgesprochen ward, weil das Fürstenthum im Lehnscataster stund. Die Einkünfte wurden ihr zwar, so lange sie lebte, gegeben: aber die Regierung behielt sie nicht bis an ihren Tod. Das Fürstenthum wurde Böhmen incorporirt, und die nachmaligen Herzoge waren mehrentheils römische Kaiser.

Dewerdeck Silef. numifm. p. 534. *Schickfus* de Feud. Silef. Lib. II.

§. 10.

§. 10.

Teschen bleibt nach dem sächsischen Akorde und Prager Frieden, bey der protestantischen Religion.

Die dänischen Völker wurden gar zeitig von dem Generalissimo Wallenstein geschlagen und 1627.
gänzlich aus Schlesien vertrieben: dadurch aber traf Schlesien abermal die Reihe, von den Catholiken reformirt zu werden. Die oberschlesischen Einwohner bekamen den Namen der Rebellen, die alle ihre Freyheiten verloren hätten, und also auch ihre Religionsübung. Man nahm vielen von Adel ihre Güter, und gab sie den Geistlichen. Der päbstliche Nuntius Caraffa machte zur Reformation den Anfang in den Erbfürstenthümern, und schonte auch nicht gänzlich der Provinzen, welche noch eigene Fürsten hatten. Ihm folgte der Bischof zu Neisse, der Fürst Karl von Lichtenstein, der Burggraf von Dohna, der Freyherr von Oppersdorf, der Landshauptmann von Nechern, und der Freyherr von Bibran. Die Reformatores wurden von dem lichtensteinischen Regimente unterstützt, das aus einem Fürstenthume ins andre geführet wurde. Alle Klagen waren zu Wien darüber vergebens, den Ständen wurden ihre Zusammenkünfte verboten, die Abschickungen nach Hofe verwiesen, und ihnen untersagt, sich nicht in die Religion zu mischen. Den Städten drang man Reverse auf, keinem uncatholischen das Bürgerrecht zuzulassen, und von der römischen Religion nicht abzuweichen. End- 1630.
lich kamen die Schweden auf den deutschen Boden, die sich mit Sachsen und Brandenburg ver- 1631.
einigten, und Schlesien verheerten. Ganz Niederschlesien fiel in der Alliirten Hände, die eben 1632.

so sehr als ihre Feinde im Lande hauseten. Nach vielem Würgen und Verwüsten schloß Sachsen
1635. mit dem Kaiser einen Particularfrieden zu Prag, in dessen Nebenreceß Schlesien gar schlecht bedacht wurde. Die Protestanten in den Erbfürstenthümern hatten das Beneficium emigrandi zu erwarten, so bald der kaiserl. Hof Aenderung in der Religion vornehmen würde; wie denn auch bald in den Erbfürstenthümern geschah. Man
1642. streckte schon wieder den schweren Arm über Teschen aus, die Kirchen einzuziehen. Doch die Landstände daselbst erhielten auf vielfältiges Bit-
Beyl. ten von dem Kaiser die Versicherung, daß sie
8. allemal den andern Erbfürstenthümern würden gleich gehalten werden.

Lucä schles. Chron. Staat von Schlesien. Theatrum Europ. *Londorp. Meier* etc.

§. 11.

Teschen verliert nach dem westphälischen Frieden alle Kirchen, und wird reformirt.

Der Krieg zog sich bey allen diesen Religionsbedrückungen noch immer im Lande herum, und bestimmte die Schicksale der Religionen. Der westphälische Friede sollte nun der protestantischen
1648. Religion einen ewigen Pfeiler bauen, doch der Kaiser ließ sich in seinen Erblanden nicht eine völlige Religionsfreyheit für seine Unterthanen und das Jahr 1618. zum Vorschriftsjahre abdringen. Die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels, und die Stadt Breßlau, behielten die freye Ausübung ihrer Religion, und drey Erbfürstenthümer, Schweidnitz, Jauer und Glogau 3 Gnadenkirchen. So bald die feindlichen

Völker

Völker das Land geräumt hatten: so empfieng die Reformationscommission eine kaiserl. Instruction, wie sie sich bey Wegnahme der Kirchen verhalten sollte. Was nun nicht ausdrücklich im Friedensinstrumente ausgenommen war, wurde reducirt und den Catholiken eingeräumt. Das Fürstenthum Teschen hatte gleiche Schicksale auszustehen. Die Landstände thaten Vorstellungen dagegen: sie beriefen sich auf das erhaltene Rescript von 1642. und da sie nach demselben den andern Erbfürstenthümern gleich gehalten werden sollten: so versuchten sie, ob sie nicht auch wie die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau, eine Kirche und Begräbniß bey ihrer Hauptstadt erlangen 1659.
könnten. Sie fertigten aus ihrem Mittel Hanß George von Sobeck nach Wien ab, und ließen darum inständigst anhalten. Die Resolution darauf war zwar nicht, wie man wünschte: dem ohnerachtet wurden die Teschner nicht abgeschreckt, sich nach allen Seiten um Hülfe umzusehen. Sie bewarben sich um mächtige Fürsprecher, die dasjenige für sie auswirken sollten, was ihnen unmöglich war. Anfangs wandten sie sich an die 1669.
Herzoge von Liegnitz und Brieg, und so dann an Beyl.
die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg. 9. 10.
Diese Prinzen fertigten auch Intercessionalschrei- 11. 12.
ben für sie aus, denen die Teschner eine eigne Supplik beylegten: sie erhielten aber keine Aenderung ihrer Drangsale. Ihre Religionsübung ward ihnen immer schwerer gemacht. In Ungarn waren die nächsten Kirchen, deren sie sich bedienen mußten. Man kann leicht denken, wie beschwerlich man ihnen diese seltnen und kostbaren Reisen, die sich auf 20 Meilen erstreckten, werde gemacht haben. Unter diesem Religionsdrucke aber wurden sie desto brünstiger und eifriger in ihrem Glauben.

ben. Sie scheueten, nach dem Geständnisse eines sehr heftigen Catholikens, keine Beschwerlichkeiten, keine Kosten, ihre Jugend fromm zu erziehen, keine Mühe, sich selbst durch Lesung geistreicher Bücher zu stärken. Dieß aber gab zur Ausbreitung der catholischen Religion einen schlechten Anschein. Daher heftete der Landshauptmann Johann Friedrich Freyherr von Larisch Patente an, worinnen allen und jeden Landsassen und Unterthanen bey schwerer Strafe nicht nur das Kirchengehen, sondern auch die Unterweisung der Jugend, das Lesen lutherischer Bücher, die Aufnahme zu Bürger- und Meisterrechten, zu den Zünften und Handwerken, verboten ward. Die teschnischen Landstände verbanden sich mit den vier vornehmsten Städten, Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Jablunka, und schickten mit schweren Kosten eine eigne Gesandtschaft nach
Beyl. 13. Hofe: der Kaiser Leopold aber ließ es bey den Verordnungen seiner Vorfahren bewenden.

Sammlung schles. Privil. T. II. n. 20. 21. Abdruck etlicher Schreiben das freye Rel. Exercit. in Schlesien betreffend. Buckisch Rel. Act. Vol. VI. c. XI. XIV.

§. 12.

Alle Intercessionen für die Teschner bleiben unerhört.

Die Landshauptleute, Königsrichter und catholische Obrigkeiten richteten sich nach eben dieser Norm in den übrigen Erbfürstenthümern. Chur-
1674. sachsen nahm sich dieser Provinzen an; die Krone Schweden ließ durch ihre Gesandten eine Intercession über die andre an den Kaiser ergehen. Die

Die Generalstaaten und der König in Preußen, nebst England, wiederholten ihre Fürsprache; aber ohne allen Nutzen. Man fieng so gar an, in Schlesien die Frage zu verneinen: ob die Lutheraner der im Instrumento pacis den augspurgischen Confessionsverwandten verliehenen Religionsfreyheiten sich getrösten könnten? Den evangelischen 1684.
Pupillen wurden catholische Vormünder gesetzt, und verboten, sie außer Landes erziehen zu lassen *. Die vielen Kriege, welche Leopold zu führen hatte, hinderten nicht, daß in Schlesien hundert 1702.
Arten der Religionsbedrükungen erfolgten, über welche man gerne einen Vorhang werfen will. Der Kaiser, als Herzog zu Teschen, war unbieg- 1705.
sam in seinen Entwürfen, und starb mitten im Kriege.

* Dem Baron von Sobeck wurde zwar der Verkauf des Gutes Grädiz zugelassen: die Kaufgelder aber mußten so lange in Deposito bleiben, bis seine außer Landes sich befindende Kinder wieder herbey geschafft waren. K. O. A. Schreiben d. d. Breßlau, d. 6ten Mart. 1701.

Buckisch Obseru. ad Pac. Osnabr. Obseru. 119. p. 374. Gravamina der schles. Erbfürstenth. Beyl. n. I. Schles. Kirchenhistor. T. I. p. 330.

§. 13.

Das Fürstenthum Teschen erhält eine Gnadenkirche.

Der Kaiser Joseph stieg im vollen Kriege auf den Thron seines Vaters. Karl XII, König in Schweden, brach in Sachsen ein. Ein so naher Besuch machte dem Kaiser um seine Erblande bekün-

bekümmert. Die fortgesetzten Religionsbedrükungen in Schlesien, worüber damals auf dem Reichstage so oft und viel gehandelt wurde, schienen dem schwedischen Könige Gelegenheit zu geben, sich des Landes anzunehmen. Der König foderte die den Schlesiern wider den westphälischen Friedensschluß weggenommenen Kirchen, und der Kai-
1707. ser sah sich gemüßiget, um mehrern Irrungen vorzubeugen, einen Vergleich zu Altranstädt mit Karln einzugehen: daß alle den Protestanten in Schlesien in dem westphälischen Frieden verwilligte Kirchen, Schulen und übrige Religionsübungen völlig restituirt, auch ihnen noch eine größere Religionsfreyheit, nebst 6 neuen Gnadenkirchen eingeräumt werden sollten. Das Fürstenthum Teschen nahm daran Antheil, und erhielt eine Gnadenkirche vor den Stadtthoren.

Executionsreceß der altranstädtischen Convention. d. 8ten Febr. 1709.

§. 14.

Der Convention zuwider erheben sich neue Religionsbedrükungen im Teschnischen.

Ohnerachtet diese Convention viele Schwierigkeiten vor sich fand, und einige Jahre erforderte: so mußte sie doch durch die Executionscommissarien erfüllet werden. Die Teschner säumten nicht, so bald die kaiserl. Resolution ankam, den 24sten May
1709. 1709. ihren Gottesdienst wieder anzurichten, und eine Kirche und Schule zu erbauen. Weil nun eine große Menge des Volks und der Communicanten daselbst zusammen kam: so wurden 4 Lehrer zu dieser Jesuskirche berufen. Dem Kaiser
1711. Joseph folgte sein Bruder Karl VI. in der Regierung

gierung nach, unter welchem die Convention verschiedentlich ausgelegt, und dadurch Ursache zu neuen Klagen entstunden. Die teschnischen Landstände hatten einige Ausländer, (darunter zween Hallenser, Schneider und Vogd waren,) zu ihren Lehrern erwählt; diese stieß man durch einen kaiserlichen Befehl aus der Kirche. Dieß veranlaßte gedachte Stände gewisse Reversalien aufzusetzen, die den neuzuberuffenden Lehrern vorgelegt werden sollten *. Den von Jaworskischen Kindern wurden wider den Vten Artikel der Convention, catholische Vormünder gesetzt, und es kostete viele Bittschriften, ehe ihnen ein Protestantischer an die Seite verordnet werden durfte. Gab es nun bey dem Adel solche verdrießliche Umstände, was war bey geringern Unterthanen zu erwarten?

Sammlung von schles. Privileg. T. II. n. 148. p. 396.

* Das wesentliche dieser Reversalien bestund darinn: „daß sich die Prediger zu allem, was in der heil. „Schrift, der ungeänderten augspurgischen Con„fession, und den Libris Symbolicis, Ecclesiae „Euangelico-Lutheranae enthalten und gelehrt „wird, mit Herz und Munde bekennen, und alle „fanatische Lehren verabscheuen sollten„. Ob diese Reversalien wirklich daselbst sind eingeführet worden, kann ich nicht behaupten.

§. 15.

Drey Prediger und zwey Schullehrer werden aus Teschen verwiesen.

Karl der sechste gab das teschnische Fürstenthum dem Herzoge von Lothringen, Leopold Joseph Karl, dem sein Sohn, nachmaliger römi- 1722.

scher Kaiser Franciscus Stephan, folgte. Die evangelische Religion blieb auch in diesen Zeiten nicht ohne Bedrükungen; so gar daß der Unterthanen einige hundert das Fürstenthum verließen, sich anderwärts hinbegaben, und also auch auf den herzoglichen Kammergütern der Mangel so sichtbar wurde, daß man von der Strenge abzuweichen, genöthiget ward. Niemand hatte sich bey diesen Gnadenkirchen mehr in Acht zu nehmen, als die Lehrer. Ihr geringstes Versehen zog Geldbußen, Suspension und Remotion nach sich. Die Jesuskirche zu Teschen hatte sehr wackere und gelehrte Männer, die mit aller Mühe und mit vollem Segen das Evangelium predigten. Der Senior zu Teschen, Muthmann, hatte 2 evangelischen Soldaten, aus der Schanze zu Jablunka, D. Günthers Himmelsweg gegeben, worüber er von dem Jesuiten P. Termes bey dem Obristlieutenant von Haßlinger zu Teschen heftig angeklagt wurde, dagegen sich aber Herr Muthmann herzhaft vertheidigte, (an. 1713.) und sein Amt würdig fortsetzte. So unermüdet die teschnischen Prediger für die Erbauung ihrer Kirchkinder sorgten: so ein wachsames Auge hatten sie auch auf die Schule. Und es dauerte auch nicht lange, so entstund durch sie ein berühmtes Waysenhaus oder Schule, wo die Jugend in allen Wissenschaften den gründlichsten Unterricht empfieng. Je mehr diese Schule in Flor kam, je verhaßter wurde sie. Und was das allerbetrübteste war, so entstunden selbst unter den Predigern und Schullehrern daselbst allerley Verdrüßlichkeiten, die unter dem Namen des
Beyl. Pietismus an den kaiserlichen Hof berichtet wur-
14. den. Karl VI. befahl durch ein Dekret, daß
1730. 3 Prediger und 2 Schullehrer binnen 6 Mona-

ten aus den kaiserlichen Erblanden verjagt werden mußten.

Unschuld. Nachricht. 1730. p. 827.

§. 16.

Die Teschner besitzen noch ihre Gnadenkirche.

Diese 5 redlichen Exulanten, Steinmez, Muthmann, Sassadius, Jerichovius und Sarganeck, wurden in kurzem in andere Staaten glücklich und ansehnlich versorget, und niemand hat eine fanatische Lehre von ihnen bemerkt. Die 3 erledigten Predigerstellen durften indeß nicht mehr nach der Teschner eigner Willkühr besetzt werden, indem sich die Subjecta supplicando unmittelbar zu Wien darum melden sollten, ed. Wien d. 10ten März 1730. In den mit Preußen getroffenen Friedensschlüssen, ist das Fürstenthum Teschen dem Hause Oesterreich vorbehalten worden. Zu unsrer Zeit ist der Prinz Albert von Sachsen damit belehnet worden, der die Linie von Sachsen-Teschen angefangen. Das Religionswesen ist den Lutheranern unverschränkt geblieben, und wir hoffen, daß dieser Herzog dasselbe niemals beunruhigen, sondern gnädig schützen werde.

§. 17.

Jetzt lebendes Ministerium zu Teschen.

Hier wünschten wir noch ein Verzeichniß der evangelischen Prediger, die sich in den ältern und neuern Zeiten zu Teschen befunden haben, herzusetzen; da uns aber nur einige davon bekannt sind: so soll es uns gnung seyn, das jetzt lebende Mini-

sterium, welches den Gottesdienst deutsch und polnisch besorgt, anzufügen.

1. Tobias Schubart von Bieliz, erstlich Schulcollege, hernach 1738. Prediger, seit 1762. erster Pastor, und von 1766. des kaiserl. Consistoriums A. C. und Schulen Inspektor.

2. Traugott Bertelmus von Bieliz, seit 1762.

3. Johann Glaubegott Lebrecht Fabri von Teschen, seit 1765.

4. Thomas Homann aus Polen, seit 1765.

Hensels allgem. Kirchengeschichte der Protestanten in Schlesien, p. 781.

Beylagen.

I.

Der schlesischen Fürsten und Stände Intercession bey den teschnischen Vormündern für die Städte Teschen, Skotschau und Schwarzwasser.

Unsre freundliche, geflissene, unterdienstliche, gehorsame und bereitwilligste Dienste, nebst Anwünschung alles liebes und gutes jederzeit zuvor.

Durchlauchtigste Fürsten, freundlich geliebter Herr Oheim, Bruder und Gevatter! auch gnädigste und gnädige Fürsten und Herren! Wohlgebohrner Herr! Besonders lieber guter Freund und Herr!

E. L. L. Fd. und Gn. dem Herrn und E. G. sollen wir hiebey freundlich in Freundschaft, gehorsamst und gehorsam und unterdienstlich zu berichten nicht unterlassen: daß uns die Ehrbaren, Wohlweisen und Vorsichtigen N. N. Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Teschen, Skotschau und Schwarzwasser im Fürstenthume Teschen, durch ihre Abgeordnete, bey jetzo gehaltner allgemeinen Zusammenkunft in Breßlau, supplicando, gehorsamlich und unterdienstlich, mit sonderer Wehmuth zu erkennen gegeben: welchergestalt, kraft habenden Privilegien, sie von langen Zeithero die Pfarrkirche und andere Kirchen in und vor der Stadt Teschen, nicht allein mit A. C. verwandten

Prädicanten versehen, besondern auch mit Vorwissen und gnädiger Ratificirung der damals gewesenen Landesfürstl. Obrigkeit selbst die Prädicanten berufen und erfordert; maßen sie die Kircheninstruction de an. 1584. unter dem fürstl. Decrete deßwegen producirt; auch hierauf ein sonderes Privilegium sub dato Montag nach Laurentii a. 1598. vorgezeiget: dessen allen aber ungeachtet, wäre a. 1611. wider sie de facto verfahren worden, indem ihnen die Kirchen genommen, ihre Pfarrherren abgetrieben, abgeschafft und ausgejagt, hergegen dieselben mit catholischen Priestern besetzt, ihnen das eine Privilegium in kleine Stücke zerschnitten, auch folgends mit scharfen Decreten und andern beschwerlichen Mitteln, und heftiger als vorhin geschehen, in sie gesetzet. Darauf sie alles demüthigen und gehorsamen Fleißes gebethen, wir diese Beförderung thun wollten, hiermit ihnen gedachte Kirchen, deren sie de facto und mit Gewalt entsetzt worden, förderlich wieder eingeräumet, und sie ihren Besitz und deren Privilegien Gebrauch wiederum erlangen, auch zum Ueberflusse des kaiserl. wohlerlangten Majestätbriefes fruchtbarlich genießen, und sie samt Weib und Kindern ihren Gottesdienst, darinnen sie gebohren und erzogen worden, unturbirt und unbeirret frey und öffentlich verüben möchten.

Ob nun wohl den armen Leuten weniger denn mit Recht und de mero facto die Kirchen eingezogen, und dieselben also fast in die 6 Jahre ihnen vorenthalten, auch bey Ableibung J. L. u. F. G. Herzog Adam Wenzels zu Teschen also befunden worden: so wird doch männiglich, dem Vernunft beywohnet, und auch nur der natürlichen und allgemeinen Völkerrechte sich erinnert, aussagen müssen, daß mit den armen Unterthanen also zu procediren es sich keinesweges gebühret hätte, so gewaltsamerweise zu verfahren, und wider die einmal aufrecht erlangte Privilegia, wider den öffentlichen Besitz der Kirchen, und wider den hinzukommenden Maj. Br. die

Unter-

Unterthanen zu beschweren, und ihnen das, was sie um ihr eignes Geld erkauft, mit ihren schweren Unkosten erbauet, und eine geraume Zeithero auf ihre eigne Darlage, und mit großen jährlichen abgegebenen Steuern, Schazung gehalten haben, abzustricken und wegzustreichen, ganz unverantwortlich seyn wolle:

Wenn wir denn dieses ganze Werk, dermaßen und nicht anders beschaffen, in allgemeiner zu Breßlau gehaltnen Zusammenkunft befinden; als haben wir der sondern Nothdurft erachtet, solches E. E. L. L. F. D. u. Gn. dem Hrn. u. F. G. als hoch- und wohlverordneten Vormündern des Fürstenthums Teschen, freundlich in Freundschaft, gehorsamst, gehorsam auch dienstlichst zu insinuiren, dieselbten hierbey ersuchende und ermahnende, daß sie gleichwohl dieß alles, so obangezogen worden, in sondere Erwegung ziehen, der allgemeinen Bürgerschaft zu Teschen, Skotschau und Schwarzwasser eben dieß, was ihnen bisher de facto abgestrickt und wider Recht entnommen, wiederum ehest restituirt und eingeräumt, auch hergegen zu mehrerm quäruliren und wehmüthigem Klagen, den armen Leuten oder auch der kaiserl. Majestät deswegen zu klagen nicht ferner Anlaß und Ursach gegeben werden möge.

Solches, ohne daß es sonst den Rechten und aller Billigkeit gemäß, verdienen wir um E. E. L. L. F. D. u. Gn. wie denn auch um den Hrn. und F. G. freundlich in Freundschaft, gehorsamst, gehorsam auch dienstwillig und gern. Wie denn auch die bedrängten Unterthanen solches mit äußerster Zusetzung ihres Leibes und Gutes zu erwiedern sich unterthänigst und gehorsamst anerboten haben. Und empfehlen hierbey ꝛc. Geben in Breßlau bey allgemeiner der Hrn. F. und St. Zusammenkunft d. 23ten Tag Maji a. 1618.

F. u. St. in Schlesien der A. C.

Buckisch Rel. Act. T. III. c. XXIV. m. 8.

2.

Der F. u St. A. C. Decret, daß der Burgerschaft zu Teschen die Kirche, Schule und Begräbniß wieder eingeräumt werden soll.

Demnach bey der Hrn. F. u. St. A. C. viel und öfters der A. C. Verwandte Rath und Burgerschaft zu Teschen sich erklaget, daß ihnen ihre Pfarrkirche, Schule und Begräbniß, darüber sie ihre wohlerlangte Privilegia gehabt, auch etliche in Händen noch haben, de facto eingezogen, gesperret und der christliche Gottesdienst ihnen hierdurch ganz verwiedert worden, und sie hierauf demüthig und inständig gebeten, ihnen vermöge der Religionsfreyheit zuzulassen, daß sie ihre entnommene Kirche, Schule und Begräbniß hinwiederum erlangen, ihrer theils habenden, theils hinwiederum vidimirten Privilegien genießen, das freye Exercitium A. C. üben, Pfarrherren und Colleges halten, und hierdurch ihren Gottesdienst, auch die Information der Jugend befördern möchten.

Ob nun wohl vor diesem die obbemeldten Hrn. F. u. St. an J. L. u. F. D. den Hr. Bischof und andre Hrn. teschnische Vormünder geschrieben und um die Restitution gebührentlich angehalten, des gewissen Vertrauens, es würden jetzt erwähnte Hrn. teschnische Vormünder sich hierinn selbst weisen, dem Rath und Burgerschaft die de facto abgenommene Kirche, Schule und Begräbniß hinwiederum einräumen, und ihnen das freye Exercitium, wie obsteht, vergönnen, und zu anderer Weiterung nicht Ursach geben, so hat doch über alle solche Zuversicht solches nicht fruchten wollen.

Weilen aber, bey jetzo währender allgemeiner der Hrn. F. u. St. in Breßlau Zusammenkunft, gemeldter Rath und Burgerschaft ganz inständig angehalten, auch die Landschaft des teschnischen Fürstenthums, wie hiebevorn,

vorn, also auch jetzo, ihre Intercessionen für sie eingeschickt, und gleichwohl notorium, daß ihnen etliche Privilegia über die Kirche, Schule und Begräbniß zerschnitten und ihnen dieses alles entzogen worden: über dieses auch der Rath und Burgerschaft zur Zeit des erlangten Maj. Br. in quasi possessione befunden worden, und die Worte in demselben, wegen freyer Uebung der Religion hell und klar, dawider keine Interpretation noch Disputat statt haben soll, und aber über solchen Maj. Br. und allen denjenigen, so darüber bedrängt werden wollen, die Hrn. F. u. St. A. C. Schutz zu halten, befugt und schuldig:

Als haben sie den Primatorem, Rath und gemeine Burgerschaft dahin beschieden, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses allgemeinen Schlusses: daß sie zur Uebung ihres Gottesdienstes ihre Pfarrkirche, welche ledig steht und von den Catholischen nicht besucht, auch ohne dieß nicht besucht werden soll, denn auch die Schule und Begräbniß hinwiederum einnehmen, einen Pfarrer und Collegas an und aufnehmen, und ihre christliche Religion öffentlich exerciren und verüben mögen.

Welches ihnen denn zu thun hiermit in Kraft ihrer richtig habenden und vidimirten Privilegien, denn auch des kaiserl. Maj. Br. Macht gegeben wird. Jedoch wollen die Hrn. F. u. St. sich versehen, ihnen auch mit gegeben haben, daß sich Primator, Rath und Burgerschaft sonsten den teschnischen Hrn. Vormündern, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, wie auch andern Subdelegirten allen schuldigen Gehorsam, Respect, Ehrerbietung leisten, auch in Predigten und Gottesdienste sich gebührender christlicher und in dem Maj. Br. anbefohlner Bescheidenheit gebrauchen.

Wenn aber ihnen was widriges in Uebung der Religion oder Einnehmung der Pfarrkirche, Schule und Begräbniß begegnen wollte, sollen sie sich an die Hrn. F. u. St. A. C. halten, deren Schutz anfliehen, und gewiß

 seyn,

seyn, daß die Hrn. F. u. St. A. C. sie über diesem gegebenen Bescheide wider männiglich, vermöge des oft angezogenen Maj. Br. nach Möglichkeit schützen wollen. Wie sich denn die Hrn. F. u. St. A. C. dessen allem also einhellig entschlossen und geeiniget.

Zu mehrer Sicherheit diesen Beschluß mit der Hrn. F. u. St. Petschaften bekräftiget. Actum Vratislauiae in Concilio Princ. et Statum A. C. Vta die Febr. an. 1619.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. I.

3.

Des Bischofs Erzherzog Karls Beschwerde an das K. O. A. wegen Einnahme der Pfarrkirche zu Teschen.

Unserm ꝛc. Hochgebohrner Fürst ꝛc. Nicht mit wenigem Schmerz als Befremdung bringt uns unsre bis anhero äußerst verfolgte Priesterschaft zu Teschen die unverhoffte Zeitung gleich diese Stunde zu Gehör; welchermaßen die Bürgerschaft zu Teschen sich unterstanden habe, wider J. K. M. an die Stadt Teschen hiebevorn ergangne Poenalmandate de non innouando wider ihres eignen Landesfürsten Regal und Jurisdiction hinterrücks unsrer, als der fürstl. teschnischen Vormünder eigenmächtiger thätigerweise die Pfarrkirche daselbst einzunehmen, die Thüren und Fenster des Pfarrhofes gewaltsam zu erbrechen, die Kirchendiener zu verwunden, und den höchsten Gewalt, Frevel und Muthwillen an der höchsten und unmittelbaren Obrigkeit und dem allgemeinen Ruhestande zu verüben.

Ob nun, welches wie sich rühmen wollen, von E. L. und den andern A. C. verwandten Hrn. F. u. St. Ihnen anbefohlen worden, so wir denn keinesweges, weil unsre bey jüngst gehaltenem Fürstentage zu Breßlau anwesen-

wesenden Gesandten hievon nicht das geringste gehöret, uns einbilden können, wäre warlich zu beklagen, daß gleich in das hochgewünschte und von J. K. M. und des Churfürstens zu Sachsens Löblen angerichtete wohlgemeynte Friedenswerk dergleichen übel und weit aussehende Präparatoria entzwischen geworfen werden sollten.

Daß ein Fürst dem andern zumal einem fürstl. Pupillen, in seine fürstl. Stadtjurisdiction und Recht fallen, eingreifen, ordnen, gebieten, verbieten, ändern, dirigiren und sein Regal zu benehmen, Macht haben und geben ex jure et possessione ungehörten und unerkannten Rechtens heraus werfen wolle. Es sey aber dem, wie es immer wolle, so wollen wir kraft obliegenden und an statt der gesamten Vormundschaft wider dergleichen uns und unserm fürstl. Pflegesohne de facto angethanen Gewalt und Eintrag gegen E. L. als dem K. O. A. solenniter protestirt und uns angegeben haben, daß dergleichen in diesem Lande ungewöhnliche widerrechtliche Processe unserm abwesenden minderjährigen fürstl. Pupillen an seinem fürstl. Rechte, Regal und Jurisdiction zu einzigem Verfang oder Präjudiz gereichen noch gelangen solle, könne noch möge.

E. L. als das K. O. A. anstatt unsers Pflegesohns freundlich und brüderlich ersuchende, sie wollen aus natürlicher Beweg und Zuneigung der bloßen Justiz, dergleichen zum Fried und Vertrauen unschickliche Excessen, zu Verhütung allerhand Unraths kräftiglichen vorkommen, J. K. M. Reputation, Verordnung und Vormundschaft schützen, und die allen Recht erheischende Restitution unserm unmündigen fürstl. Pflegesohne und Pupillen wider die Bürgerschaft zu Teschen, als violatores pacis publicae wiederfahren lassen; sie aber die von Teschen dahin anweisen, im Fall sie mit Billigkeit was der Kirche halber zu suchen hätten, sie solches durch ordentlichen Weg des Rechtens, nicht aber dergleichen ärgerliche weit einreißende Gewaltthätigkeiten wider J. M.

die höchste Obrigkeit und ihre selbst eigne Pflicht und Eid ergreifen sollten.

E. L. haben leicht zu ermessen, wenn die catholischen F. u. St. dergleichen Resolution fassen sollten, wie ihnen hierzu Anlaß gegeben wird, was für Wohlstand dieses Landes, für Fried und Einigkeit zu gewarten, und wie weit man von dem Ziele und Finalintention des Majest. Br. und von J. K. M. mit so väterlicher Sorgfältigkeit angestellten churfürstlichen Interposition abweichen würde rc. Und wir verbleiben rc. Geben in unsrer Stadt Neiß, d. 28. Febr. a. 1619.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. 3.

* Die Gewaltthätigkeiten, worüber der Bischof klaget, bestunden eigentlich darinn, daß der Glöckner zu Teschen, da er die zu verschiedenen malen verlangte Kirchenschlüssel nicht heraus geben wollen, auch sonst in den Schenkhäusern die Protestanten uneheliche Söhne, Schelmen und Ketzer gescholten, und gedräuet, man würde sie wie Hunde niederhauen lassen, von dem Pöbel etwas an der Nase beschädiget worden, wie die Antwort der Teschner d. d. Teschen d. 4 Apr. e. a. bezeiget.

4.

Der Teschner Klage an das K. O. A. daß sie ihre Kirche wieder abtreten sollen

Durchlauchtigster rc. E. F. G. können wir aus hochbekümmertem Gemüthe gehorsamlich nicht bergen, was massen den 13ten dieses der Edle, Gestrenge Hr. Wenzel der ältere auf Freyhof zum Bober, des Fürstenthums Teschen Landrichter und angesetzter Hauptmann auf Teschen, auf des hochwürdigsten Hrn. Karls Bischof zu Breßlau schriftlichen Befehligung, uns aus tragendem

gendem Amte alles Ernstes anbefohlen, daß wir unsre Pfarrkirche, Schule und Begräbniß, welche wir auf der löbl. Hrn. F. u. St. A. C. gnädigen Beschluß und ertheilten stattlichen Decret d. 13 Febr. jüngsthin kraft des kaiserl. Maj. Br. und unsrer habenden fürstl. Privilegien friedlich eingenommen und nach Gelegenheit mit evangelischen Kirchen- und Schuldienern bestellt, in continenti wiederum abtreten und dem catholischen Decano (von dem wir keine Wissenschaft tragen,) einräumen und also von dem freyen Religionsexercitio abstehen sollten.

Wenn uns aber, gnädiger Fürst und Herr, hierinnen wider unser Gewissen Folge zu leisten und unsre mit gutem Rechte und bekräftigtem ansehnlichem Edicto erlangte Kirche, Schule und Begräbniß wiederum abzutreten, und dem catholischen Geistlichen, dem kaiserl. Maj. Br. und unsern habenden Privilegien zuwider, einzuräumen ganz unmöglich ist.

Wir auch überdieß von den hochwohlgedachten Hrn. F. u. St. dessen versichert seyn, dafern uns in Einnehmung obermeldter Pfarrkirche, Schule und Begräbniß und Exercirung unsers Gottesdienstes was widriges begegnen sollte, daß wir uns an die Hrn. F. u. St. in Schlesien A. C. halten, dieselben um Hülfe anflehen und deren Schutz und Handhabung gewärtig seyn sollen. Und zu dem auch der polnische catholische Pfarr M. Matthias Radzky, der sich einige Zeit unrecht in unsere Pfarrkirche eingedrungen, samt seinem Anhange im Lande herum zeucht, und auf allerley Practiquen gedenkt, wie etwa wider das ertheilte fürstl. Decret und unsre habende Privilegia Gewalt an uns geübet werden möchte.

Als sind wir aus diesen Ursachen genothdrängt worden, zu E. F. G. als dem K. O. A. unsre Zuflucht zu nehmen, und um gnädige Intervention gehorsamlich zu ersuchen.

Gelan-

Gelanget demnach an E. F. G. unser und unsrer armen Weiber, Kinder und Gesindel unterthäniges, gehorsames und um Gottes willen fleißiges Bitten, dieselben geruhen sich als das K. O. A. und anstatt der hochwohlgedachten Hrn. F. u. St. von denen uns solches wohl deliberirtes Edict ertheilet ist, unsrer in Gnaden anzunehmen, und wohlgedachten Hrn. Hauptmann auf Teschen in Gnaden anzubefehlen, hiermit er nichts gewaltthätiges wider uns vornehme, sondern uns bey dem freyen Exercitio Religionis, wie es bey Menschengedenken allhier gewesen, kraft des kaiserl. Maj. Br. unsrer Privilegien und des ertheilten fürstl. Bescheides unturbirt verbleiben lasse: und da er ja dessen nicht abstehen, sondern diesen und andern ernstlichen Befehlig Amtshalber nicht nachkommen und an uns was feindseliges tentiren wollte;

Als bitten E. F. G. wir hiermit ganz gehorsamlich, dieselben geruhen bey der löbl. Landschaft des teschnischen Fürstenthums, allhier die gnädige Verfügung zu thun, damit sie uns im Nothfall mit ihrer Hülfe beyspringen und für dergleichen Gewaltthätigkeit defendiren und schützen helfen.

Solches wird der allmächtige Gott E. F. G. ꝛc. Geben Teschen d. 16ten März. a. 1619.

Unterdienstwillige gehorsame

Primator, Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Teschen.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. 5.

5.

Des K. O. A. Vorstellung an den Bischof, den harten Befehl an den Landshauptmann zu Teschen wieder aufzuheben.

Unsre ꝛc. Hochwürdigsten ꝛc. E. L. mögen wir freundlicher und gehorsamer Wohlmeynung nicht bergen: wasmaßen bey uns gleich bey unsrer der nächst angeseßnen Hrn. Stände A. C. allhier wegen Fortschickung nach Eger gehaltenen Zusammenkunft, der Rath und Gemeinde zu Teschen mit ihrem Berichte einkommen, darinnen sie uns nicht allein zu erkennen gegeben, was massen auf E. L. Verordnung vermittelst des Hauptmanns zu Teschen ihnen in allem Ernst anbefohlen worden, die von ihnen mit der Hrn. F. u. St. A. C. Billigung und Zulassung zu Verübung der Religion wieder eingenommene, ihnen aus kundbarer Notorietät zustehenden und per manifestum spolium vor diesem abgenommene Pfarrkirche, Schul und Begräbniß, alsobald und in continenti abzutreten und dem Diacono einzuräumen, sondern auch gebeten, ihnen hierinnen mit unserer Intervention, damit sie bey solch ihrem freyen Religionsexercitio ruhig verbleiben möchten, zustatten zu kommen.

Wenn wir denn hierbey erwegen, daß sie an Wiedereinnehmung geregter Kirche niemand Unrecht, in dem sie ihre alte wohl titulirte Possession nur wider diejenigen recuperirt, welche ex spolio und öffentlicher Gewalt ihnen ein Recht machen und acquiriren wollen.

Solches aber mit keinem Beyfalle des Rechtens thun können, und beyneben versichert sind, daß E. L. u. H. D. aus angebohrner Erzherzogl. Milde und Zuneigung zur Billigkeit, deren öftern rühmlichen Erklärung nach der armen lang bedrängten Gemeinde zu Teschen nicht mißgönnen werden, daß sie das heilsame vti possidetis, ita possideatis, darinnen sie sich Zeit des erlangten Maj. Br.

besun-

befunden, und davon per vim dejiciret worden, nach Inhalt und Aussatz desselben dermaleins wieder genießen mögen.

Als ersuchen E. L. u. F. D. wir hiermit freundlich und gehorsamlich, Sie wollen Ihr die so billige Restitution gedachter Gemeinde in ihrem Religionsexercitio nicht zuwider seyn lassen, und die unbeschwerte Verfügung thun, damit sie ruhig dabey verbleiben, und alle widrige Befehlig und Bedrängniß abgestellt, auch von demjenigen, das E. L. u. F. D. selbst hiebevorn niemals zu pugniren begehrt, nicht genommen werden möge. Welches 2c. Datum zu Brieg bey unsrer Zusammenkunft d. 21ten März 1619.

N. N. Oberhauptmann und nächst angesessene F. u. St. A. C. und der abwesenden Gesandten.

Bückisch Vol. III. c. XXVI. m. 6.

6.

Der Städte Skotschau, Schwarzwasser und der Dorfschaften Ponczow und Dziegielow Schreiben an das K. O. A. um die Religionsfreyheit.

P. P.

E. E. E. F. F. F. G. G. G. Gestr. u. Gn. können wir in unterthänigstem Gehorsame zu erinnern nicht umgehen, was massen wir Rathmanne und Gemeinde der Stadt Skotschau und Schwarzwasser, sowohl beyde Dorfschaften Ponczow und Dziegielow A. C. bey J. F. G. dem K. O. A. vor diesem durch ein Intercessionsschreiben für die teschnische Landschaft erbeten, uns aber bis auf jetzige der Hrn. F. u. St. allgemeinen Zusammenkunft dahin zu völliger Resolution zu gedulden ermahnet worden,

den, da wir alsdenn durch ein kleines Memorial bey E. F. G. Gestr. u. Gn. dießfalls Erinnerung thun sollten, wie denn solches auch hiermit in Gehorsam und aller Demuth vollzogen wird, mit unterthänigster Bitte E. F. G. Gestr. u. Gn. geruhen uns nicht weniger als die Stadt Teschen, bey unsern wohlerlangten auch habenden Privilegien und Religionsfreyheiten, weil dieselbe weit mehr kräftiger und unversehrt nach Landeserfolgtem kaiserl. Maj. Br. durch ein ertheilendes wirkliches Decret gnädigst zu bedenken, damit wir mit Restituirung unsrer entnommenen Kirchen und den Gottesdienst hierinn zu halten hinwiederum möchten theilhaftig werden, und solche in unsern ruhigen Besitz, wie vor diesem, überkommen. Wie denn kein Zweifel, daß E. F. G. Gestr. u. Gn. ohne daß dieses zu vollziehen gnädigst bedacht, jedoch zu mehrerm unterthänigsten Gehorsam solches E. F. G. in aller Demuth erinnern sollen und wollen. Welches ꝛc. Actum Breßlau d. 23ten April 1619.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 2.

7.

Decret der F. u. St. daß Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dziegielow ihre Kirchen wieder erhalten sollen.

Demnach bey jetziger währender allgemeinen Zusammenkunft der Hrn. F. u. St. zu Breßlau diejenigen, so der A. C. zugethan, zu End und gründlicher Abhelfung aller und jeder von vielen Jahren her höchlich geklagten Religionsbedrängnissen, so ihren Glaubens und Confessionsgenossen hin und wieder in unterschiedlichen Städten, Flecken und Dörfern durch Sperrung Kirchen und Schulen, Abschaffung der Kirchendiener und allerhand schädlicher Abschneidung ihrer Bürgerlichen Gewerbe, Handwerke, Urbars und Nahrung zuwider dem starken

Aussatz

Aussatz des so theuer erlangten und confirmirten K. u. K. Maj. Br. über das freye Exercitium der christlichen evangelischen Religion ohne alle Scheu tragen, angethan, sich nunmehro durch einen gleichsinnigen Schluß verglichen und vereiniget; und aber zu solchem christlichen Vorhaben und dessen wirklicher Fortsetzung vor hoch- und wohlgemeldten Hrn. F. u. St. dieses für das glimpflichste Mittel erachtet worden, daß nemlich bey jedweden Stande, Amte und Obrigkeit, oder in deren Abgang des Orts Landesältesten und Rechtssitzer die endliche Erledigung dergleichen Religions und entsponnenen politischen Beschwerden ungesäumt im Namen der gesammleten A. C. zugethanen Hrn. F. u. St. fortzustellen durch öffentliche Decreta auferlegt werden solle.

Wenn sich denn in den zwo Gemeinden der Stadt Skotschau und Schwarzwasser so wohl den Dorfschaften Ponkzow und Dziegielow ebenmäßige Gravamina bis anhero befunden, denen auch in keinerley Wege auf andre Weise remidirt werden wollen.

Als wollen hiermit hoch und wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. maßen sie solches kraft und Inhalts des kaiserl. Maj. Br. zu thun ganz wohl berechtiget, denen wohlgeb. Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten N. N. Herren und Ritterstandes auch andern Landeseinwohnern des Fürstenthums Teschen, so der A. C. zugethan, solche gänzliche Abschaffung der Religionsbeschwerden, wie sich dieselben zu Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dziegielow befinden werden, gänzlich aufgetragen und committirt haben. Dergestalt, daß durch gewisse hierzu erkiesete ihres Mittels Personen, vermöge des klaren in dem Maj. Br. befindlichen Buchstabens, gedachte Städte und Gemeinden ihrer de facto entsetzten und spolirten Kirchen und Schulen alsobald effectualiter restituiren, damit sie sich derselben zu Verrichtung ihres Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend zu allen christlichen Tugenden zu gebrauchen, und dessen in vielgedachtem

Maj.

Maj. Br. ausgesetzten Schlusses in der That selbsten zu erfreuen haben mögen, völlige Macht und Gewalt geben, auch sie inskünftige gegen alle Gewaltthaten wider männiglich dabey schützen und auf den unverhofften widrigen bedrängten Fall die Hrn. F. u. St. beyspringige und zuversichtliche Hülfe zu erwarten haben sollen.

Wie denn die Hrn. F. u. St. gegen mehr gedachter einer ehrbaren Landschaft (weil sie auch kurz vor diesem für die bedrängten gedachten Gemeinden selbst intercedirt) dieser gänzlichen zuversichtlichen Meynung und Anvertrauens geleben, sie sich in dieser Sache, welche einzig gerichtet zu Ausbreitung der Ehre Gottes, Erhaltung der reinen christlichen evangelischen Religion und Manutenirung des hierüber so theuer erworbnen Maj. Br. auch ungehinderter Beförderung eines jedweden Heil und Seligkeit treulich, fleißig und aufrichtig zu bezeigen: fürnemlich aber daß dabey nichts übriges und unverantwortliches mit einiger Thätlichkeit vorgenommen, die Unterthanen auch im übrigen zu allem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit angewiesen verbleiben, nicht unterlassen werden.

Damit auch desto sicherer verfahren werden möge, ist hierzu der wohlgeb. Hr. Hanß George Graf zu Hohenzollern gleichergestalt angeschrieben worden, wenn ihm von gedachten Hrn. Landständen der Tag zu solcher Execution angedeutet werden wird, ihnen zu assistiren und diese Sache zu endlicher Werkstellung, doch in Friede und glimpflicher Gemachsamkeit, zu richten helfen. Zu urkund ist dieses rc. Actum Vratislauiae d. 21ten Jun. a. 1619.

Buckisch l. c. Vol. V. c. VI. m. 4.

8.

Kaiserl. Resolution an die teschnischen Landstände wegen Ausübung ihrer Religion.

Weil J. K. M. so viel vermerken, daß die angedeuteten Kirchen vorher niemals gerichtlich noch ordent-

lich gesperret worden; so ließen Sie es nunmehr dahin in Gnaden gestellet seyn. Was auch im übrigen das Religionswesen der ungeänderten A. C. erreichte, hätte es allerdings bey demjenigen Aufsatz, so in dem pragerischen Nebenreceß das gesammte Land Schlesien betrifft, sein Bewenden: es würden J. K. M. in alle Wege die teschnischen Hrn. Landstände der ungeänderten A. C. hierinnen denen andern Dero Erbfürstenthümern gleich halten lassen. d. d. Wien d. 5ten Aug. 1642.

Buckisch Obseru. ad Pac. Osn.

9.

Intercession der briegischen Herzoge für die teschnischen Landsassen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. u. K. M. sind wir zu allen unterthänigsten Diensten in schuldigster Devotion lebenslang verbunden. Und ob zwar E. K. M. bey den gegenwärtigen obliegenden hochwichtigen Reichsaffairen, mit anderweitig obliegenden Sachen zu behelligen, wir billig zurück halten und anstehen sollten, so vergewissert uns doch E. K. M. und Dero hochlöbl Erzherzogl. Hauses von Oesterreich angebohrne Clemenz und Güte, daß Deroselben Gnadenthron allen gehorsamsten Unterthanen, und also auch uns zu Ablegung einer demüthigen Bitte, der wir Gewissenshalben und aus schuldiger Liebe gegen unsre Glaubensgenossen nicht wohl entübriget seyn können, jederzeit frey und offen steht.

Diesemnach mögen E. K. M. wir in unterthänigster Submission nicht bergen, was gestalt bey Deroselben die gehorsamste Landsassen in Dero Erbfürstenthum Teschen A. C. um Verstattung ihres Religionsexercitii allerunterthänigst einzukommen, intentioniret, und dabey unsre bewegliche Intercessionales vermittelst Einschlusses inständigen Fleißes verlanget. Wenn die fernere Extension der Religionsfreyheit in diesen getreusten Landen

E. K.

E. K. M. in dem heilsamen Friedenschlusse deutlich vorbehalten, und solchemnach die Gewährung gedachten Petiti von E. K. u. K. M. allergnädigstem Gefallen einzig und allein dependiret; als können wir die bekümmerten Supplicanten auch weiters nicht denn zu E. K. M. pur lautern und unumschränkten Clemenz vorbitten. Allermaßen E. K. M. wir in tiefster Demuth ersuchen, es wollten Dieselbe allergnädigst geruhen, mehr gedachte teschnische Landsassen in allergnädigster Erwegung, daß wegen Ermanglung ihres bekennenden Religionsexercitii sie in dem Gewissen nicht wenig beunruhiget, und denn die bishero treu erwiesene Schuldigkeiten, worinn sie auch bis auf den letzten Blutstropfen continuiren werden, mit ihrem unterthänigsten Petito zu hören, und dieselben wenigstens den andern 3 Erbfürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Großglogau, zumalen sie von E. K. M. gnädigsten Hrn. Vater glorwürdigsten Andenkens dazu allergnädigst Vertröstung erhalten, in hoc passu religionis allergn. gleich zu machen.

Welche hohe K. u. K. Gnade Impetranten mit allergehorsamsten Danke erkennen, rühmen und mit Darsetzung ihres äußersten zu demeriren beflissen seyn werden. Wobey E. K. M. wir ꝛc.

Unterthänigst gehorsamste Fürsten
George, Herzog zu Liegniz und Brieg.
Christian, Herzog zu Liegniz, Brieg und Wohlau.

Buckisch Rel. Act. Vol. IV. c. XI. m. 2.

10.

Churbrandenburgische Intercession für die teschnischen Landsassen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. M. treugehorsamste Einsassen des Fürstenthums Teschen allerunterthänigstes Anliegen der Religion, welches sie aus Trieb ihres ge-

ängstigten Gewissens von E. K. M. in tiefster Demuth flehentlich ausschütten, verursachet allein, daß ich abermals bey Deroselben für diese bekümmerte Leute mit meiner Vorbitte einkommen muß, E. K. M. unterthänigst bittende: Sie geruhen ihr dieses Dero treuen und für sie zu Gott unaufhörlich seufzenden Unterthanen recht christlich Begehren zu kaiserl. Herzen und Gemüthe mitleidentlich anzunehmen, auch sich dahin bewegen zu lassen, damit mehr angeregte Einsassen des Fürstenthums Teschen in ihrem billigen Verlangen allergnädigst erhöret, ihnen die von E. K. M. hochgeehrtesten Hrn. Vater weil. Ferdinand III. glorw. Andenken in passu liberi Exercitii Religionis und Oefnung der Kirchen allbereit hiebevorn beschehene Verwilligung, gleichwie andern Niederschlesischen Fürstenthümern wiederfahren, unverwehrt, auch die Erbauung einer neuen Kirche der Stadt Teschen und ein freyes Religionsexercitium darinn, benebst einer nöthigen Schule zu Erziehung der Jugend, und freyen Sepulturen allergnädigst zugelassen und gestattet werden möchte. Zu dieser allergnädigsten Concession wird E. K. M. meines Ermessens unter vielen Motiven nicht wenige Bewegung zukommen seyn; wenn sie allein allergnädigst zu reflectiren geruhen, wie daß nicht ein geringes Theil derer in Ungarn wohnenden Evangelischen durch den Zwang der Gewissen bisher so kleinmüthig und verzagt worden, daß sie anjetzo kaum das Herz fassen können, sich dem Erbfeinde, so wie sie es billig thun sollten, zu widersetzen; da hingegen E. K. M. wohl versichert seyn, daß diese wohlgedachte und allein um die Freyheit der Gewissen flehende Unterthanen durch sothane kaiserl. Gnade einmüthiger und beherzter worden, bey gegenwärtiger andringender Türkengefahr für E. K. M. und Dero Lande ihr Guth und Blut tapfer und freywillig aufzusetzen; auch bey dem Allerhöchsten getrost und wohlgemuth vor E. K. M. langes Leben und Sieg wider Dero Feinde mit unaufhörlichem Gebete inbrünstig anzuhalten.

Ich

Ich aber werde diese kaiserl. Clemenz ꝛc. Geben in meiner Residenzstadt Cölln an der Spree. d. 26ten Febr. 1669.

Unterthänigst gehorsamster Churfürst
Friedrich Wilhelm Marggraf zu
Brandenburg.

Buckisch Vol. VI. c. XI. m. 3.

II.

Chursächsische Intercession für die teschnischen Landsassen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Das allergrößte Vertrauen, welches E. K. M. und Dero hochlöbl. Vorfahren allerglorwürdigsten Andenkens auf das Churhauß Sachsen von langen Jahren her gesetzt, und verhoffentlich in der That befunden haben, daß dasselbe niemals etwas gesucht und eingerathen, als was zu Dero hochlöbl. Erzherzogl. Hauses Interesse und Aufnehmen gezielet, verursachet mich bey jetziger dergleichen Gelegenheit E. K. M. in schuldigstem unterthänigstem Respect anzugehen, der unterthänigsten Zuversicht, Dieselben solches in kaiserl. Gnaden vermerken und aufnehmen werden.

Und ist E. K. M. ohne mein unterthänigstes Anführen bekannt, was wegen Freyheit der Religion ungeänderter A. C. in Dero schlesischen Erblanden vor geraumer Zeit vorgegangen, letztlich auch bey denen zu Münster und Osnabrüg gepflogenen Friedenstractaten von E. K. M. vielgeliebten Hrn. Vater K. M. allerglorwürdigsten Andenkens allergnädigst beliebet und geschlossen worden; zuversichtlich nicht zu dem Ende, als ob damit der kaiserl. Gnade und Disposition ein endlich Ziel sollte gestecket, sondern J. K. M. freye Hand behalten und gelassen werden, nach Bezeugung der Landstände und Unterthanen die landesväterliche Güte und angebohrne Mildigkeit weiter zu erstrecken: wie denn allbereits hochgedachte E. K. M. Hrn. Vaters K. M. auf die vormals

von Churfürsten, Fürsten und Ständen A. C. unter- und allerunterthänigste Vorbitte sich allergnädigst vernehmen lassen, der Effect auch ohne Zweifel würde erfolget seyn, wo nicht Dero allzufrühzeitiges Absterben ins Mittel kommen wäre, oder vielmehr die himmlische Güte E. K. M. neben der Succession in kaiserl. und königl. Würden, auch die Ehre und Ruhm dasselbe zu effectuiren und darüber aller A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände gebührenden allerunterthänigsten Dank zu erwerben, vorbehalten wollen.

Wenn denn in solcher starken Hoffnung und Zuversicht die Herren und Ritterstandes der ungeänderten A. C. zugethane Landsassen des teschnischen Fürstenthums in Oberschlesien leben, sich bey dem so ihnen der Religionsfreyheit halber bisher allergnädigst verstattet worden, in schuldiger Geduld, Ruhe und Zufriedenheit betragen, sich in allertiefster Demuth unterwinden, E. K. M. allerunterthänigst anzuflehen und zu bitten, daß weil in gedachtem E. K. M. Erbfürstenthume Teschen noch zur Zeit zum öffentlichen freyen Exercitio der Religion, Kirchen zu erbauen, nicht wollen verstattet werden, sondern die meisten Landsassen und Unterthanen sich desselben zum nächsten auf etliche 20 Meilen erholen müssen; viel aber so aus Schwachheit und Alter nicht dazu gelangen können, ohne Trost und Genießung der heil. Sacramente unter vieler Herzens und Gewissensangst dahin sterben, theils so die Ferne des Weges und Versäumniß der Nahrung abhält, des Gottesdienstes entwohnen, und endlich in durchgehende Verachtung des göttlichen Worts gerathen: und zumal die Jugend wegen Mangel der Schulen in ein ruchloses wildes Wesen, mit unwiederbringlichem Schaden des gemeinen Bestens, zu ihrem eignen Leibs und Seelenverderb aufwächst; ob E. K. M. allergn. geruhen möchten, ihnen durchgehends das mehr erwähnte Exercitium der Religion frey und öffentlich, wie es vor und zum Theil im letzten Kriege gewesen, oder daß doch, wenn

über

über alle unterthänige Zuversicht dasselbe nicht zu erhalten, im ganzen Fürstenthum nur eine Kirche mit Bestellung der zugehörigen Pfarrer und Kirchendiener, ingleichen eine Schule zu Unterweisung der Jugend in Pietät und guten Künsten, samt alle dem, worinn das öffentliche Exercitium der Religion sowohl in als außer der Kirchen, nach dem christlichen Gebrauch derselben A. C. Verwandten Kirchen besteht, allergn. zu verstatten: des allerschuldigsten Erbittens, sich desselben in christlicher Ruhe, ohne jemandes Nachtheil, zu ihrer und der ihrigen Seelentrost zu gebrauchen. Wie denn ohne das der catholischen Religion in selbigem Fürstenthume davon weder Schaden noch Vortheil zuwächst, weil erwähnte E. K. M. Landsassen und Unterthanen A. C. bey Freyheit des Gewissens und ihrer Religion ohne Hinderung und Eintrag daselbst leben, auch des öffentlichen Exercitii Religionis andrer Orten sich erholen dürfen.

Nun aber im Fall eigne Kirchen zu erbauen verwehret wird, den armen Glaubensgenossen die Besuchung des Gottesdienstes, Genießung der heiligen Sacramente nnd andrer Dependentien schwerer gemacht, ja endlich die dahin nicht zu kommen vermögen, gar benommen wird: hergegen die Unterthanen, wenn sie des weiten und kostbaren hin und wieder reisens enthoben werden, ohne Versäumniß ihrer Haußhalt und Nahrung, Abwartung und Zuertragung der zu E. K. M. Dienst erforderten Onerum desto bereiter und vermögender seyn, auch bey weit herausgehender Türkengefahr gegen geschwinde Einfälle, welche doch Gott in Gnaden abwenden, an den Gränzen, daran sie gelegen, leichter zusammen kommen und höchst nöthige Gegenwehr thun können; so wollen sie der allerunterthänigsten Hoffnung leben, daß über andre hochwichtige in dergleichen Gewissens und Religionssache ereignende Consideration, auch diese E. K. M. zu desto ehender allergn. Erhörung bewegen, und Dero Fürstenthum die betrübte Beysorge benehmen werden, als ob

dasselbe den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Glogau in Erlangung der kaiserl. Gnade viel weniger geachtet und tractiret worden. Da vielmehr E. K. M. hochgeehrtester Hr. Vater glorw. Andenkens unterm dato Wien d. 5ten Aug. 1642. die Landstände dieses Fürstenthums in Religionswesen der ungeänderten A. C. übrigen Fürstenthümern allerdings gleichzuhalten, kaiserl. ausdrückliche Versicherung gegeben. Also daß, obschon der westphälische Friedensschluß erwähnte 3 Fürstenthümer nur allein benannt, es doch bey der kaiserl. Intention, ihnen nicht ein wenigeres wiederfahren zu lassen, jederzeit geblieben, und kein Zweifel, daß selbte, wie gedacht, auf fürgegangene allerunterthänigste Erinnerung und Vorbitte, wo es nicht wiederum der zeitliche Tod unternommen, der allergnädigsten Vertröstung nach würde erfolget seyn.

Mit weiterer Anführung Rationum und Zugemüthführung sind E. K. M. billig unterthänigst zu verschonen, zumalen es bey Dero kaiserl. allergütigstem Gemüth und väterlichen Liebe zu Dero getreusten Unterthanen derselben nicht bedarf. Wiewohl es sonsten nicht ermangeln würde, auch zuversichtlichst nicht die geringste sey, wenn E. K. M. ich in unterthäniger Reverenz zu allergn. Erinnerung bringen sollte, was vorhin 40 Jahren auf E. K. M. hochgeehrten Anherrn K. M. glorw. Andenkens allergn. Commission und Vollmacht mein selig verstorbener Hr. Vater den Ständen der A. C. in schlesischen Landen vor betheuerliche Versicherungen der Religion halber gegen vollkommene Erlangung damaliger kaiserl. Intention gegeben, dasselbe auch alles von jetzt hochgedachter J. K. M. ausdrücklich und umständlich allergn. ratificiret und es dabey zu lassen versprochen worden. Dessen nicht allein erwähnter mein Herr Vater bey seinem Leben, sondern auch ich nach angetretner Churfürstl. Regierung mich zu unterschiedlichen malen nicht ohne wehmüthiges Empfinden habe müssen erinnern lassen; sondern ich will allein

die allergn. an die Hand gegebene unterthänigste Intercession gebrauchen, und dieselbe für mehr erwähnte Stände und Unterthanen im Fürstenthume Teschen dahin unterthänigst einlegen: ob E. K. M. derselben allerunterthänigstem Petito allergnädigst deferiren und zugeben wollten, daß über allbereits genießende Freyheit des Gewissens ihnen auch eine Kirche an dem dazu bequemsten Orte mehr erwähnten Fürstenthums nebst Schulen und andern unabsonderlichen Annexen allergnädigst verstatten wollten.

Woran E. K. M. ein Werk der Barmherzigkeit zu Rettung und Trost vielen Gewissens geängster Unterthanen, Stiftung wahrer Gottesfurcht und Abwendung höchst schädlichen Kaltsinn und Ruchlosigkeit erweisen: welches die Unterthanen mit andächtigem Gebet vor E. K. M. Wohlergehen und Aufnehmen, nebst Darsetzung Leib und Leben, zumal bey vorstehender Türkengefahr, allergehorsamst erkennen, und E. K. M. dadurch alle der A. C. zugethane in und außer des Reichs ihr und Dero Hauß zum festesten verbinden. Ich aber kann ꝛc. Datum Regensburg am 13ten März 1669.

Unterthänigst treugehorsamster
Johann George, Churfürst.

Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 4.

12.

Der teschnischen Landsassen eignes Memorial an den Kaiser.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. u. K. M. wird zuförderst von göttlicher Allmacht auf Seiten unsrer E. K. u. K. M. treugehorsamste Landsassen des der A. C. zugethanen Herren und Ritterstande Dero Erbfürstenthums Teschen langes Leben, alle in unzählbare nachfolgende Jahre continuirende höchste kaiserl. Prosperität und steter

Sieg wider J. K. u. K. M. und Dero höchstlöbl. Erzhauses Feinde in treu beständigst gehorsamster Devotion allerunterthänigst von uns erwünschet. Und geruhen E. K. u. K. M. hierauf allergnädigst von uns allerunterthänigst zu vernehmen, wie daß bey E. K. u. K. M. in Gott selig ruhenden höchstgeehrtesten Herrn und Vater glorw. Andenkens, wir in puncto liberi exercitii Religionis und Oefnung der Kirchen in dem teschnischen Fürstenthum, einige allergnädigste Verwilligung laut J. K. u. K. M. des mehr erwähnter Stände damalen unsern Abgeordneten ertheilten allergnädigsten hierbey sub Lit. A. beygefügten Decreti d. d. Wien d. 5ten Aug. 1642. dahin erhalten: daß J. K. u. K. M. in allewege uns teschnische Landstände der ungeänderten A. C. hierinn denen andern Dero Erbfürstenthümern gleich halten lassen würde. Wir hierauf bey J. K. u. K. M. nicht unterlassen, hierum ferner allerunterthänigst anzuhalten, auch um Verstattung eines neuen Kirchenbaues vna cum appertinentiis bey der Stadt Teschen beynebenst freyer Sepulturen allergehorsamst, wehmüthigst und höchstflehentlich zu bitten.

Ob nun zwar zu Dato, außer was E. K. u. K. M. sich laut anderweitigem allergn. Recessus d. d. Wien d. 9ten Aug. 1659. sub Lit. B. wegen der freyen Sepultur allergnädigst erkläret, (wofür wir allen unterthänigsten Dank sagen) E. K. u. K. M. allergn. Resolution und Concession eines neuen Kirchenbaues in dem Teschnischen in suspenso verblieben, so haben doch in dem zu E. K. M. allergn. Erhörungen wir in Fortsetzung des vorigen allerunterthänigsten Ansuchens vielmehr continuiren, als hiervon daher absetzen wollen: indem ohngeachtet wir in dem zu Osnabrüg und Münster durch Gottes Gnad und Segen in an. 1648. erfolgten Friedensinstrument gleich E. K. u. K. M. niederschlesischen Erbfürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Großglogau, ausdrücklich nicht begriffen; so würde dennoch bey E. K. u. K. M. allerdurch-

durchlauchtigstem Thron und Dero allergn. Clemenz dieses, daß E. K. u. K. M. aus K. u. K. M. und Vollkommenheit, und als unser Land- und Erbfürst andern Dero getreuen gehorsamsten Erbunterthanen derley Religionsfreyheit und Uebung allergn. zu ertheilen sich durch sothane Specialconcessiones niemalen begeben, wie derley allergn. Specialconcession gleichmäßig allerunterthänigst zu erbitten hierum ferner allergehorsamst und zwar so viel mehr dahin veranlassen, indem laut höchst angezogenen Recessus sub A. wir derley K. u. K. Begnadigung ehe und bevor in dem zu Osnabrüg und Münster aufgerichteten Friedensschluß dergleichen keinem Stande in den andern Erbfürstenthümern, auch denen so durch geschlossenen Frieden sothane K. u. K. Begnadigung erst nouiter überkommen und erhalten nicht wiederfahren, gehabt, uns durch K. u. K. nachdrückliche Worte: daß J. M. uns den andern Fürstenthümern in hoc puncto religionis gleich halten lassen wolle, versichert worden, auch ante conclusam pacem dessen erfreulichen und wirklichen genossen, indem die Eröffnung der Kirchen erfolget und uns publicum Religionis Exercitium dazumalen frey gelassen worden.

Wie nun allergnädigster Kaiser, König und Herr E. K. u. K. M. allergnädigst nicht zulassen werden, daß unsre Conditio deterior gleich den andern niederschlesischen Erbfürstenthümern ferner seyn werde, in allergnädigster Erwegung, daß allerhöchstgedachte K. u. K. M. Ferdinand III. vielmehr einige Vergleichung mit den andern Erbfürstenthümern in puncto Religionis uns in oft bedeutetem K. u. K. Receß sub Lit. A. allergn. versprochen, E. K. u. K. M. auch sich anderwärts mehrmalen dahin allergn. erkläret, über Dero hochgeehrtesten Herrn und Vater viel allerhöchstgedachten J. K. u. K. M. Ferdinand III. allerchristseligsten Andenkens allergn. ergangenen Resolutionen, was den Passum Religionis betrifft, es unverrückt verbleiben zu lassen, noch darwider

etwas

etwas vorzunehmen, zu verstatten. Als tragen an E. K. u. K. M. in diesem als zu unserm allergn. Erbherrn allerunterthänigst gesetzten sichern Vertrauen, die durch den sub Lit. A. beygefügten kaiserl. Receß bereits dahin erhaltne allergn. Resolution und hierauf niemals erfolgte kaiserl. cathegorische Abschlagung E. K. M. selbsten allerunterthänigst und wehmüthigst vor, mit allerunterthänigsten gehorsamsten Bitten, Flehen und Seufzen E. K. u. K. M. wollen um Gottes Ehre, um unsers allgemeinen Heilandes und Erlösers Jesu Christi willen uns keine Fehlbitte thun lassen, sondern aus angebohrner Mild und Gütigkeit auch Eigenschaft E. K. u. K. M. höchstlöbl. gütigsten Erzherzogl. Hauses als ein allgemeiner Vater der Catholischen und A. C. Verwandten dahin allergn. erhören wolle, womit wir in puncto Religionis gleich den andern 3 E. K. u. K. M. Erbfürstenthümern Schweidniz, Jauer und Großglogau Dero hochgeehrtesten Hrn. Vaters J. K. M. Ferdinand III. glorwürdigsten Andenkens allergn. Verwilligung nach geachtet, und uns einiger Kirchbau cum appertinentiis bey der Stadt Teschen, wohin E. K. u. K. M. die allergn. Anweisung thun lassen werden, allergnädigst verstattet werden möchte.

Allermaßen denn nun an E. K. u. K. M. gewierigsten allergnädigsten Resolution bey hierauf erfolgender von E. K. u. K M. selbst vergönnten und von uns erhaltnen Chur und Fürstlichen unterschiedenen, an E. K. u. K. M. unter und allerunterthänigsten gerichteten Interventionen, wir desto minder Zweifel tragen, als wir die unendliche Güte Gottes E. K. u. K. M. hiervor zeitlichen und ewigen Segen und Vergeltung mildiglich zu wenden. Diese höchste unsterbliche Gnade aber werden wir nebst unsrer Posterität zu Bezeugung allerunterthänigsten Treu und Schuldigkeit mit Leib, Guth und Blut allergehorsamst, als treuen Erbunterthanen eignet und gebühret, abzuverdienen Lebenszeit unvergessen seyn, bleiben

bleiben und jederzeit pflichtschuldig erfunden werden. Hiermit verbleibende

E. K. u. K. zu Hungarn und Böhmen Maj.

In tiefster Demuth allerunterthänigste treue Vasallen und Knechte
N. N. Herren und Ritterstandes A. C. zugethane Landsassen des Fürstenthums Teschen in Schlesien.

Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 5.

13.

Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann zu Teschen wegen seines gebrauchten Religionseifers.

Leopold! Wir haben aus deinem vom 17ten Julii jüngsthin eingelangten unterthänigstem Berichte gnädigst vernommen, was gestalt du zu dem Aufnehmen der heil. catholischen Religion in den Städten Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Jablunka unsers Fürstenthums Teschen, Publication gethan hast, wie es mit Unterrichtung der uncatholischen Jugend, Predigung des Catechismi, Aufnehmung der Uncatholischen zu dem Bürgerrecht, zu den Zünften und Handwerkslehre und der Frequentation des Exercitii in Ungarn soll gehalten werden.

Wie wir nun hieraus deine gute Vorsorge um die Fortpflanzung der heiligen catholischen Religion gnädigst vermerken: also ist dieses eine Sache, die um erheblicher Ursachen willen vielmehr in dem Werk zu thun, als vermittelst vorgehender Publication der Uncatholischen, zu Gelegenheit neuer Beschwerde fürzuhalten ist. Dahero wohl dergestalt besser geschehen wäre, wenn du mit solchen öffentlichen Ausschreiben an dich gehalten hättest. Befehle dir derowegen gnädigst dieses Werk bono modo also zu führen, damit eines und das andere, was zum

Besten der heil. catholischen Religion gereichet, in der That selbst befördert werde. Wien d. 12ten Aug. 1669.

Sammlung von schles. Privileg. T. II. n. XXI. Abdruck etlicher Schreiben, das freye Religionsexercitium in Schlesien betreffend.

14.

Kaiserl. Decret wodurch 3 Prediger und 2 Schullehrer von der teschnischen Gnadenkirche vertrieben werden.

Karl der VI ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben so wohl aus eurem, als auch verschiednen von der Landshauptmannschaft des Fürstenthums Teschen anhero erstatteten allerunterthänigsten Berichten des mehrern ersehen, wie es mit dem in unserm Erbherzogthume Schlesien einschleichenden, und mit vielen fanatischen Lehrern angefüllten so genannten Pietismo beschaffen sey . . . Nun wollen wir auch hierauf unsre Resolution geben.

Da von denen bey der außerhalb der Stadt Teschen befindlichen lutherischen Gnadenkirchen angestellten 5 Wortsdienern der Johann Adam Steinmez, Johann Muthmann, und Samuel Ludwig Sassadius sich gleichfalls in dem vergangen, und darinn überwiesen worden, daß förderst er Steinmez der Urheber des ohne unsern erforderlichen landesfürstl. Consens zu Teschen erbaut und aufgerichteten Schul oder Waysenhauses gewesen, mit ein und den andern in dem pietistischen Irrthum steckenden Personen vertraulich correspondirt, und nicht nur zu Schweidniz in alieno Territorio, sondern nebst seinen 2 Collegis Muthmann und Sassadius zu Teschen Conventicula und Winkellehre gehalten, und sie alle 3 die von euch zu deren Abstellung ergangne Verordnung, wie auch die angedrohte Strafe per ein hundert Ducaten außer Acht gelassen und ihre Conventicula keckerweise continuirt, nicht minder zu denen

dasigen Schulofficiis pietistische Sectarios aus der Fremde vocirt, mithin ebenfalls neue Secten daselbst einzuführen und zu disseminiren sich unterstanden haben: allermassen denn dieselbe von der Universität Wittenberg selbst pro Heterodoxis erkannt worden: so sind wir gnädigst gewilliget, daß auch diese 3 Wortsdiener, nebst dem dasigen Schulrectore Jerichovius und Conrector Sarganeck, als ihren Sectariis aus allen unsern Erblanden in einer 6 monathlichen Frist erga juratas reuersales in perpetuum abgeschafft werden sollen. Ihr werdet jedoch denen selbst sammt und sonders, daß sie sogleich ihres Ministerii entlassen seyn, denn aber sich in dem zu ihrem Abzug ausgesetzten Termino, respective von 6 oder 3 Monaten, so gewiß von allen weitern dabey Beginnen zu enthalten und sonst friedlich aufzuführen haben, als wir widrigenfalls gegen sie schärfer fürgehen würden, nachdrücksamst mitgeben; und ob ein solches wirklich geschehen, invigiliren, so denn nach Exspirirung derer obigen Terminen selbete, damit sie vor oder bey ihren Abzug aus dem Lande, sich etwa nicht hin und wieder aufhalten und neue Errores disseminiren, bis an die Gränzen, jedoch sine despectu führen lassen. Nachdem auch

Die in dem Fürstenthume Teschen aus denen dortigen Ständen zusammengesetzte 6 Kirchenvorsteher super orthodoxitate doctrinae dieser 3 vorgenannten Wortsdiener, sich so wohl bey dem Consistorio zu Dreßden, als bey der Universität zu Jena, mithin außer Landes und für sich nach ausgesetzten gewissen Quaestionibus Raths erholet; als werdet ihr die Abschrift ihrer dießfalls erlaßnen Schreiben von denenselben abfodern und anhero einschicken.

Finden wir auf eure allerunterthänigste Erinnerung und Anfrage, wie viel etwan nach der in vorbesagten Schul oder Waysenhaus dissolvirten Communität derer darinne unterhaltnen 90 Kostgänger bey einem dortigen Wortsdiener oder Schulpräceptore auch jemand andern

seyn

seyn dürfen? nicht nöthig, dießfalls einen Numerum aufzusetzen, maßen an dem gnung, daß derley Kostgänger nicht in Forma Communitatis beysammen, sondern in unterschiedlichen Hausen zerstreut wohnen.

Zweifeln wir zwar gnädigst nicht, daß weilen aus gleich gedachter Schul- oder Waysenhause vorbenannte 90 Kostgänger wirklich entlassen worden, dieselbe auch gespüret seyn worden, jedoch weilen es anjetzo dahin ankommt, ad quos alios vsus dieses Gebäu gebraucht werden könne, so werdet ihr darüber einen gutachtlichen Bericht nach vorheriger Vernehmung der teschnischen Landhauptmannschaft anhero erstatten.

Und ferners wegen des auf dem Pastorat zu Töppelwoda vorhin gewesenen Pastoris Steinmez, ob er nicht etwan alldort auch so wohl in Kirch als Schulsachen verdächtige Singularitäten hinterlassen hat? die Nachricht behörig einholen und anhero gleichfalls einsenden . . . Gegeben in unsrer Stadt Wien den 21ten Monatstag Januar. A. 1730.

An ein K. O. A. in O. u. N. Schles.
den 22ten Febr. 1730.

Unschuldige Nachrichten auf das Jahr 1730. p. 827.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Gottlieb

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte der Fürstenthümer und freyen Standesherrschaften in Oberschlesien bestehend in Sechs Stücken, nebst Zwo Fortsetzungen und nöthigen Registern aus bewährten Schriftstellern, seltenen Handschriften und Archivalischen Urkunden
Bd.: [1]

Breßlau 1770

H.ref. 154 z-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449081-8
VD18 80233619-001